

Der Vorstand

Roland Harings, Hamburg

Geb.: 28.06.1963, deutscher Staatsbürger
Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor
Bestellt seit dem 20.05.2019 bis zum 30.06.2027

Dr. Heiko Arnold, Hamburg

Geb.: 07.05.1966, deutscher Staatsbürger
Produktionsvorstand
Bestellt seit dem 15.08.2020 bis zum 14.08.2023

- » Aurubis Belgium NV/SA, Brüssel, Belgien¹
Director seit dem 01.08.2021
- » Aurubis Bulgaria AD, Pirdop, Bulgarien¹
Board of Directors seit dem 02.09.2021
- » Aurubis Italia Srl, Avellino, Italien¹
Chairman of the Board of Directors seit dem 16.09.2021
- » Metallo Group Holding NV, Beerse, Belgien¹
Chairman of the Board of Directors seit dem 01.08.2021
- » Metallo Belgium NV, Beerse, Belgien¹
Chairman of the Board of Directors seit dem 01.08.2021
- » Metallo Spain S.L.U., Berango, Spanien¹
Chairman of the Board of Directors seit dem 01.08.2021

Dr. Thomas Bünger, Lüneburg (bis zum 30.09.2021)

Geb.: 02.07.1968, deutscher Staatsbürger
Produktionsvorstand bis 14.08.2020
Technologievorstand seit 15.08.2020 bis zum 30.09.2021
Bestellt seit dem 01.10.2018 bis zum 30.09.2021

- » Aurubis Belgium NV/SA, Brüssel, Belgien¹
Director bis zum 30.07.2021
- » Aurubis Bulgaria AD, Pirdop, Bulgarien¹
Board of Directors bis zum 02.09.2021
- » Aurubis Italia Srl, Avellino, Italien¹
Chairman of the Board of Directors bis zum 15.09.2021
- » Metallo Group Holding NV, Beerse, Belgien¹
Chairman of the Board of Directors bis zum 31.07.2021
- » Metallo Belgium NV, Beerse, Belgien¹
Chairman of the Board of Directors bis zum 31.07.2021
- » Metallo Spain S.L.U., Berango, Spanien¹
Chairman of the Board of Directors bis zum 31.07.2021

Rainer Verhoeven, Hamburg

Geb.: 02.12.1968, deutscher Staatsbürger
Finanzvorstand
Bestellt seit dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2025

- » Aurubis Belgium NV/SA, Brüssel, Belgien¹
Chairman of the Board of Directors

¹ Konzerngesellschaft der Aurubis AG.

Bericht des Aufsichtsrats



**PROF. DR.
FRITZ
VAHRENHOLT**
Aufsichtsrats-
vorsitzender der
Aurubis AG

*Sehr geehrte Aktionärinnen
und Aktionäre,*

im Geschäftsjahr 2020/21 hat der Aurubis-Konzern ein hervorragendes operatives Ergebnis vor Steuern **Q Glossar, Seite 215** von 353 Mio. € – und damit das beste Jahresergebnis der Unternehmensgeschichte – erzielt. Eine beachtliche Leistung, für die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Führungspersonal und der Vorstand in dem durch die Corona-Pandemie von besonderen Unsicherheiten geprägten Geschäftsjahr unsere besondere Anerkennung verdienen.

Wichtige Einflussfaktoren für das operative Ergebnis im Berichtszeitraum waren insbesondere stark gestiegene Raffinierlöhne für Altkupfer und sonstige Recyclingmaterialien sowie ein sehr gutes Metallergebnis bei deutlich höheren Metallpreisen. Positive Ergebnisbeiträge aus dem Performance Improvement Program (PIP) und eine wesentlich verbesserte Nachfrage nach den verschiedenen Kupferprodukten und nach Schwefelsäure stützten zusätzlich das Ergebnis. Gleichwohl wirkten weiterhin hohe Kosten für Energie belastend. Sowohl mit Kupferkonzentraten als auch mit Recyclingmaterialien konnte sich Aurubis im

Geschäftsjahr anhaltend gut versorgen. Während der Konzentrationsdurchsatz durch einen geplanten Wartungsstillstand am Standort Pirdop negativ beeinflusst war, erzielte der Aurubis-Konzern einen deutlich höheren Durchsatz an Altkupfer und sonstigen Recyclingmaterialien, auch durch die Konsolidierung der Standorte Beerse und Berango.

Aurubis ist gut aufgestellt und resilient, dennoch hinterfragen Vorstand und Aufsichtsrat kontinuierlich den eingeschlagenen Weg. Gemeinsam sehen wir Potenziale, Aurubis noch erfolgreicher zu machen. Diese Potenziale wollen wir mit einer überarbeiteten Strategie realisieren. Insofern stellt die Weiterentwicklung der Strategie eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft von Aurubis dar.

ZUSAMMENWIRKEN VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts der Aurubis AG und ihrer Konzerngesellschaften.

In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat eingebunden. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse haben den Vorstand auch 2020/21 bei der Leitung des Unternehmens eng begleitet, sorgfältig überwacht, ihm beratend zur Seite gestanden sowie die ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben umfassend wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich von der Recht- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt.

Der Aufsichtsrat wurde fortlaufend und detailliert über die Ergebnis- und Beschäftigungsentwicklung des Konzerns und der einzelnen Segmente sowie über die Finanzlage des Unternehmens unterrichtet. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen hat der Vorstand ausführlich erläutert und die Gründe sowie die eingeleiteten Maßnahmen mit dem Aufsichtsrat diskutiert.

Der Aufsichtsratsvorsitzende stand auch außerhalb der Sitzungen in regelmäßigem Kontakt zum Vorstand, vor allem zum Vorstandsvorsitzenden, und hat sich mit ihm über aktuelle Entwicklungen ausgetauscht.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mittels eines schriftlichen Monatsberichts über die Unternehmensstrategie, die Planung sowie wichtige Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und des Konzerns, die damit verbundenen Chancen und Risiken sowie Fragen der Compliance [Q Glossar, Seite 212](#) informiert.

Die für Aurubis bedeutenden Geschäftsvorgänge hat der Aufsichtsrat auf Basis der Berichte des Vorstands ausführlich erörtert.

Den Beschlussvorschlägen des Vorstands hat der Aufsichtsrat nach gründlicher Prüfung und Beratung zugestimmt.

BERATUNGEN IM AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2020/21 fanden vier ordentliche Aufsichtsratsitzungen und eine außerordentliche Aufsichtsratsitzung statt. Im schriftlichen Umlaufverfahren wurden drei Beschlüsse gefasst. Die Teilnahmequote der Aufsichtsratsmitglieder bei Aufsichtsratsitzungen lag bei 100 %. Der Aufsichtsrat tagte in allen fünf Sitzungen zeitweise ohne die Anwesenheit des Vorstands. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie fanden Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse auch virtuell über Videokonferenzen statt.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Teilnahmequote der Mitglieder für die Aufsichtsratsitzungen und die Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse.

Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit
Aufsichtsratsplenum	4 ordentliche Sitzungen und 1 außerordentliche Sitzung	
Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (Vorsitzender)	5/5	100 %
Stefan Schmidt (stellvertretender Vorsitzender)	5/5	100 %
Deniz Filiz Acar	5/5	100 %
Andrea Bauer	5/5	100 %
Christian Ehrentraut	5/5	100 %
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann	5/5	100 %
Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob	5/5	100 %
Jan Koltze	5/5	100 %
Dr. Stephan Krümmner	5/5	100 %

	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit
Dr. Elke Lossin	5/5	100 %
Dr. Sandra Reich	5/5	100 %
Melf Singer	5/5	100 %

Personalausschuss	2 Sitzungen	
Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (Vorsitzender)	2/2	100 %
Deniz Filiz Acar	2/2	100 %
Andrea Bauer	2/2	100 %
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann	2/2	100 %
Jan Koltze	2/2	100 %
Stefan Schmidt	2/2	100 %

Prüfungsausschuss (Audit Committee)	5 Sitzungen	
Dr. Stephan Krümmner (Vorsitzender)	5/5	100 %
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann	5/5	100 %
Jan Koltze	5/5	100 %
Dr. Elke Lossin	5/5	100 %
Dr. Sandra Reich	5/5	100 %
Melf Singer	5/5	100 %

Nominierungsausschuss	1 Sitzung	
Prof. Dr. Fritz Vahrenholt	1/1	100 %
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann	1/1	100 %
Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob	1/1	100 %
Dr. Stephan Krümmner	1/1	100 %

Technikausschuss	4 Sitzungen	
Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob (Vorsitzender)	4/4	100 %
Christian Ehrentraut	4/4	100 %
Dr. Stephan Krümmner	4/4	100 %
Stefan Schmidt	4/4	100 %

Vermittlungsausschuss	tagte im Geschäftsjahr nicht	
------------------------------	------------------------------	--

Gegenstand regelmäßiger Beratung im Plenum des Aufsichtsrats waren der Geschäftsverlauf, die Beschäftigung im Konzern und die Entwicklungen des Ergebnisses sowie der Rohstoff- und Devisenmärkte. Der Aufsichtsrat befasste sich ebenfalls mit der Finanzlage und dem Stand der Investitionen. Insbesondere begleitete der Aufsichtsrat die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das laufende Geschäft, die Weiterentwicklung der Konzern-

strategie sowie das Performance Improvement Program. In den Sitzungen wurde von den Vorsitzenden des Nominierungs-, des Personal-, des Prüfungs- und des Technikausschusses über deren Arbeit, die beschlossenen Vorschläge sowie die erzielten Ergebnisse berichtet.

In der Sitzung am 08.12.2020 hat der Aufsichtsrat die Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019/20 auf Basis der ermittelten Zielerreichung festgelegt. In derselben Sitzung standen die Prüfung des Konzern- und Jahresabschlusses 2019/20 mit dem darin enthaltenen Corporate Governance-Bericht sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung 2021 im Mittelpunkt der Beratung. Der Aufsichtsrat befasste sich mit dem Status des Performance Improvement Program.

In der Sitzung am 24.02.2021 berichtete der Vorstand zum laufenden Geschäft und zur Überarbeitung der Konzernstrategie.

In der außerordentlichen Sitzung vom 22.04.2021 befasste sich der Aufsichtsrat ausführlich mit der Weiterentwicklung der Konzernstrategie und genehmigte den Verkauf der Aurubis Netherlands BV, Zutphen, nebst drei Schneidzentren sowie Aurubis Middle East FZE, Dubai, an Intek Group S.p.A., die Muttergesellschaft der KME SE, unter bestimmten Voraussetzungen.

In der Sitzung vom 02.06.2021 genehmigte der Aufsichtsrat den Bau der hochmodernen Recyclinganlage ASPA, ein hydrometallurgischer Prozess zur Verarbeitung von Kupfer-Nickel-Anodenschlamm am Standort in Beerse, Belgien, sowie den zweiten Teil der Investitionen für den geplanten Stillstand am Standort in Hamburg im Jahr 2022. Ebenso wurde der erste Teil der Investitionen für den ebenfalls geplanten Stillstand am Standort in Pirdop, Bulgarien, vom Gremium genehmigt.

In der Sitzung vom 23.09.2021 beschloss der Aufsichtsrat, Herrn Roland Harings im Anschluss an seine jetzige Bestellung für fünf weitere Jahre beginnend ab 01.07.2022 bis zum 30.06.2027 als Vorstandsvorsitzenden zu bestellen. Der Aufsichtsrat genehmigte das Budget und die Investitionsplanung 2021/22 sowie die neue Segmentberichterstattung und das Projekt Industriewärme 2. Der Vorstand stellte einen leicht angepassten Geschäftsverteilungs-

plan vor, den der Aufsichtsrat genehmigte. Der Aufsichtsrat legte die individuellen Ziele für den Vorstand für das Geschäftsjahr 2021/22 und die Zielwerte für den Performance Cash Plan fest. Darüber hinaus wurde das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats angepasst. Ferner legte das Gremium die neue Zielgröße für eine Frau im Vorstand (33,3 %) bis zum Jahr 30.09.2026 fest. Ein weiterer Schwerpunkt des Aufsichtsrats war die erste Vorstellung des Projekts Diego durch den Vorstand (Bau einer Greenfield-Recyclinganlage in den USA).

Im Umlaufverfahren stimmte der Aufsichtsrat der Entsprechenserklärung, der Einstellung eines leitenden Mitarbeiters sowie der Umstrukturierung der Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG zu.

Der Aufsichtsrat hat in der außerordentlichen Sitzung vom 10.11.2021, also im neuen Geschäftsjahr 2021/22, den Bau eines neuen Multimetall-Recyclingwerks in Augusta (Richmond County) im Bundesstaat Georgia/USA genehmigt.

AUSSCHÜSSE

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat insgesamt fünf Ausschüsse gebildet, um die Arbeit im Plenum effektiv zu unterstützen. Die Ausschüsse bereiteten die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen vor, die im Plenum zu behandeln waren. Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz hat im Berichtsjahr nicht getagt.

Ausführungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden sich ebenso in der diesjährigen Erklärung zur Unternehmensführung.

ARBEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES

Der Personalausschuss trat im Berichtszeitraum zweimal zusammen. Er befasste sich sowohl mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Festlegung der individuellen Vorstandsvergütungsziele als auch mit dem Vorschlag für das Erreichen der Ziele. In der Sitzung am 03.09.2021 beschloss der Personalausschuss, dem Aufsichtsrat die Bestellung von Herrn Harings für eine weitere Amtszeit zu empfehlen sowie eine angemessene Erhöhung der Vorstandsvergütung ab dem 01.10.2021.

ARBEIT DES NOMINIERUNGS-AUSSCHUSSES

Nachdem Herr Prof. Fuhrmann sein Amt im Aufsichtsrat zum 30.09.2021 niedergelegt hatte, schlug der Ausschuss Herrn Gunnar Groebler, neuer Vorstandsvorsitzender der Salzgitter AG, als neues Aufsichtsratsmitglied vor.

ARBEIT DES TECHNIKAUSSCHUSSES

Der Technikausschuss trat im Berichtszeitraum viermal zusammen. Neben der Begleitung diverser Optimierungs- und Entwicklungsprojekte, u. a. zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit, beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Projekt zur Modernisierung der Elektrolyse am Standort in Lünen und den Vorbereitungen für die Stillstandsplanung 2022 am Standort in Hamburg sowie 2023 am Standort in Pirdop. Der Vorstand berichtete über den Status des Projekts zur Emissionsminderung im Bereich der Primärhütte (RWO) im Werk Hamburg und über das Recyclingprojekt ASPA in Beerse. In der Sitzung am 07.09.2021 stand das Projekt Diego im Mittelpunkt der Beratung sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen im Konzern.

ARBEIT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE)

Der Prüfungsausschuss trat im Berichtszeitraum fünfmal zusammen. In vier Sitzungen prüfte er die Quartalsberichte bzw. den Konzern- und Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und erörterte diese mit dem Vorstand. Er befasste sich außerdem mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der neuen Segmentberichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Des Weiteren wurden Themen im Bereich der Nachhaltigkeit und Compliance innerhalb des Aurubis-Konzerns behandelt. In der fünften Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem Budget und der Mittelfristplanung für das Geschäftsjahr 2021/22.

Ferner stand im Mittelpunkt der Diskussion die Begleitung des Performance Improvement Program.

Der Prüfungsausschuss empfahl dem Aufsichtsrat die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/21.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Berichtsjahr, Herr Dr. Stephan Krümmner, verfügt entsprechend §§ 107 Abs. 4 i. V. m. 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.4 des DCGK 2020 aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und Abschlussprüfung. Er ist kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Weitere Expertin gemäß § 100 Abs. 5 AktG im Prüfungsausschuss ist Frau Dr. Sandra Reich, die ebenso über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und Abschlussprüfung verfügt.

Neben der Erteilung des Prüfungsauftrags und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer legte der Ausschuss seine Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung 2020/21 fest. Diese sind:

- » Prüfung der Bilanzierung des Vorratsvermögens
- » Prüfung der erstmaligen ESEF-Berichterstattung
- » Prüfung der Anlagen im Bau mit Fokus auf das Investitionsmanagementsystem

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die Erklärung der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Die Prüfungen erfolgten nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung; ergänzend wurden die International Standards on Auditing beachtet. Sie umfassten auch das Risikomanagement und die Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance nach § 161 AktG.

Vertreter des Abschlussprüfers haben an zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen und berichteten über die Prüfung des Konzern- und Jahresabschlusses.

CORPORATE GOVERNANCE UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Die regelmäßige Selbstbeurteilung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 23.09.2021 vorgenommen. Nach ausführlicher Diskussion im Gremium und im freien Diskurs hat der Aufsichtsrat seine Effizienz festgestellt.

Über die Corporate Governance bei der Aurubis AG berichteten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 in der Erklärung zur Unternehmensführung und im Bericht zur Corporate Governance, die Teil des Lageberichts sind.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG haben am 02.11.2021 die aktualisierte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben und unter www.aurubis.com dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht. Die Aurubis AG entspricht den Kodexempfehlungen mit zwei Ausnahmen. Nähere Informationen hierzu können der Entsprechenserklärung entnommen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bei der Amtseinführung u. a. von der Rechtsabteilung geschult und durch den Vorstand über die Besonderheiten des Geschäftsmodells der Gesellschaft unterrichtet. Ferner sind Werksführungen vorgesehen. Bei Bedarf, z. B. durch neue regulatorische Anforderungen, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats weitergehend informiert.

INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen sind und über die die Hauptversammlung zu informieren ist, traten nicht auf. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied bzw. nahestehenden Personen oder Unternehmen gab es keine.

PRÜFUNG DES ABSCHLUSSES DER AURUBIS AG UND DES KONZERNS

Der vom Vorstand nach den Regeln des HGB aufgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft und der nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 sowie der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern wurden gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11.02.2021 und der anschließenden Auftragserteilung durch den Aufsichtsrat von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft. Die verantwortliche Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Konzerns und der Gesellschaft ist Frau Annika Deutsch. Der Abschlussprüfer erteilte jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ist seit dem Geschäftsjahr 2018/19 als Abschlussprüfer bestellt und hat Aurubis zum dritten Mal geprüft.

Am 01.12.2021 fand die Bilanzaufsichtsratsitzung statt. Alle Aufsichtsratsmitglieder erhielten rechtzeitig vor dieser Sitzung die Jahresabschlussunterlagen, die Prüfungsberichte sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und alle sonstigen Vorlagen. Diese Unterlagen wurden in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats ausführlich besprochen. Der Abschlussprüfer nahm an dieser Sitzung teil, berichtete ausführlich über den Prüfungsverlauf sowie die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen und stand dem Aufsichtsrat für ergänzende Auskünfte und Diskussionen der Unterlagen sowie seiner ergänzenden Ausführungen zur Verfügung.

Nach ausführlicher Besprechung der Prüfungsergebnisse und nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Bericht des Abschlussprüfers sowie dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und auf Basis seiner eigenen Prüfung und Erörterung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern stimmte der Aufsichtsrat dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer zu. Der Aufsichtsrat stellte fest, dass keine Einwendungen zu erheben sind, und billigte in der

Bilanzsitzung gemäß den Empfehlungen des Prüfungsausschusses den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist, sowie den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht. Der Aufsichtsrat schloss sich dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns an.

PRÜFUNG DES GESONDERTEN NICHTFINANZIELLEN BERICHTS

Die Prüfer haben auf dieser Basis keine Einwendungen gegen die Berichterstattung und die Erfüllung der daran gestellten gesetzlichen Anforderungen erhoben und erteilten ein uneingeschränktes Urteil mit eingeschränkter Sicherheit, dass der gesonderte nichtfinanzielle Bericht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c HGB in Verbindung mit den §§ 289b bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, hat im Auftrag des Aufsichtsrats eine inhaltliche Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts der Aurubis AG vorgenommen.

VERÄNDERUNGEN IM AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Herr Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, der mit dem altersbedingten Auslaufen seines Anstellungsvertrags bei der Salzgitter AG planmäßig in den Ruhestand getreten ist, hat sein Aufsichtsratsmandat bei der Aurubis AG zum 30.09.2021 niedergelegt. Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und auf Antrag des Vorstands hat das Amtsgericht Hamburg Herrn Gunnar Groebler, seit dem 01.07.2021 Vorstandsvorsitzender der Salzgitter AG, mit Wirkung zum 01.10.2021 zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung ist bis zum Ablauf der kommenden Hauptversammlung befristet. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung vorschlagen, Herrn Gunnar Groebler für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021/22 (01.10.2021 bis 30.09.2022) beschließen wird, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der bisherige CTO, Herr Dr. Thomas Bünger, ist mit Wirkung zum 30.09.2021 aus dem Vorstand ausgeschieden. Wir danken Herrn Prof. Fuhrmann und Herrn Dr. Bünger für ihre Leistungen zum Wohle des Unternehmens.

Hamburg, den 01.12.2021

Der Aufsichtsrat



Prof. Dr. Fritz Vahrenholt
Vorsitzender

Der Aufsichtsrat

Detaillierte Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats finden Sie auf unserer Konzernseite www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat.

Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats
derzeit keine ausgeübte Berufstätigkeit

- » Encavis AG, Hamburg¹
Mitglied des Aufsichtsrats

Stefan Schmidt, Lüdinghausen²

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Leiter Operations Recyclingzentrum der Aurubis AG, Lünen

- » keine weiteren Mandate

Deniz Filiz Acar, Hamburg²

Ausbilderin für kaufmännische Auszubildende
Stellv. Ausbildungsleiterin im Bereich HR Ausbildung, Hamburg

- » keine weiteren Mandate

Andrea Bauer, Dortmund

Chief Financial Officer der Nobian B.V., Amersfoort, Niederlande,
seit dem 01.09.2021

- » technotrans SE, Sassenberg¹
Mitglied des Aufsichtsrats
- » noventi SE, München
Mitglied des Aufsichtsrats

Christian Ehrentraut, Lünen²

Stellv. Schichtleiter in der Abteilung Schmelzbetriebe
Bereich KRS/MZO
Freigestelltes Betriebsratsmitglied in Lünen
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats

- » keine weiteren Mandate

Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, Salzgitter, bis zum 30.09.2021

Vorsitzender des Vorstands der Salzgitter AG, Salzgitter¹,
bis zum 30.06.2021

- » Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 15.07.2021
- » Ilseburger Grobblech GmbH, Ilseburg³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Ilseburger Grobblech GmbH, Ilseburg, und Salzgitter
Mannesmann Grobblech GmbH, Mülheim/Ruhr³
Vorsitzender des gemeinsamen Beirats bis zum 30.06.2021
- » KHS GmbH, Dortmund³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Mannesmann Precision Tubes GmbH, Mülheim/Ruhr³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Peiner Träger GmbH, Peine³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH, Mülheim/Ruhr³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Salzgitter Mannesmann Handel GmbH, Düsseldorf³
Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2021
- » Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig, Braunschweig
Mitglied des Aufsichtsrats
- » Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Braunschweig
Mitglied des Aufsichtsrats
- » TÜV Nord AG, Hannover
Mitglied des Aufsichtsrats

¹ Börsennotiertes Unternehmen.

² Von der Belegschaft gewählt.

³ Konzerngesellschaften der Salzgitter AG.

Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob, Dinslaken

derzeit keine ausgeübte Berufstätigkeit

- » Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH, Dinslaken
Mitglied des Aufsichtsrats
- » RWTÜV GmbH, Essen
Mitglied des Aufsichtsrats
- » TÜV Nord AG, Hannover
Mitglied des Aufsichtsrats
- » Universitätsklinikum Essen, Essen
Mitglied des Aufsichtsrats

Gunnar Groebler, Hamburg, seit dem 01.10.2021

(gerichtlich bestellt bis zur Hauptversammlung 2022)

Vorsitzender des Vorstands der Salzgitter AG, Salzgitter¹,
seit dem 01.07.2021

- » Ilseburger Grobblech GmbH, Ilseburg³
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- » Ilseburger Grobblech GmbH, Ilseburg, und Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH, Mülheim/Ruhr³
Vorsitzender des gemeinsamen Beirats
- » KHS GmbH, Dortmund³
Mitglied des Aufsichtsrats²
- » Mannesmann Precision Tubes GmbH, Mülheim/Ruhr³
Mitglied des Aufsichtsrats²
- » Peiner Träger GmbH, Peine³
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- » Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter³
Vorsitzender des Aufsichtsrats

- » Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH, Mülheim/Ruhr³
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- » Salzgitter Mannesmann Handel GmbH, Düsseldorf³
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- » Semco Maritime A/S, Esbjerg, Dänemark
Mitglied Board of Directors

Jan Koltze, Hamburg²

Bezirksleiter IG BCE Hamburg-Harburg

- » Beiersdorf AG, Hamburg¹
Mitglied des Aufsichtsrats
- » ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg
Mitglied des Aufsichtsrats
- » Maxingvest AG, Hamburg
Mitglied des Aufsichtsrats

Dr. Stephan Krümmer, Hamburg

derzeit keine ausgeübte Berufstätigkeit

- » keine weiteren Mandate

Dr. Elke Lossin, Buchholz in der Nordheide²

Laborleiterin im Analytischen Labor der Aurubis AG, Hamburg

- » keine weiteren Mandate

Dr. Sandra Reich, Gräfelfing

Selbstständige Unternehmensberaterin

- » Chancen eG, Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats

Melf Singer, Schwarzenbek²

Tagschichtmeister Produktion Säurebetriebe der Aurubis AG,
Hamburg

- » keine weiteren Mandate

¹ Börsennotiertes Unternehmen.

² Von der Belegschaft gewählt.

³ Konzerngesellschaften der Salzgitter AG.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Vermittlungsausschuss gemäß

§ 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz

Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (Vorsitzender)
Stefan Schmidt (stellvertretender Vorsitzender)
Andrea Bauer
Christian Ehrentraut

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Dr. Stephan Krümmner (Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann bis zum 30.09.2021
Gunnar Groebler seit dem 01.10.2021
Jan Koltze
Dr. Elke Lossin
Dr. Sandra Reich
Melf Singer

Personalausschuss

Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (Vorsitzender)
Deniz Filiz Acar
Andrea Bauer
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann bis zum 30.09.2021
Gunnar Groebler seit dem 01.10.2021
Jan Koltze
Stefan Schmidt

Nominierungsausschuss

Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann bis zum 30.09.2021
Gunnar Groebler seit dem 01.10.2021
Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob
Dr. Stephan Krümmner

Technikausschuss

Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob (Vorsitzender)
Christian Ehrentraut
Dr. Stephan Krümmner
Stefan Schmidt

Corporate Governance

Bericht zur Corporate Governance und Erklärung zur Unternehmensführung

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und nachhaltiger Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Aurubis AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Grundsatz Nummer 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 und gemäß §§ 289f, 315d HGB über die Unternehmensführung.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG UND BERICHTERSTATTUNG ZUR CORPORATE GOVERNANCE

§ 161 Aktiengesetz (AktG) verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaft, einmal jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und aus welchem Grund nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2020/21 mehrfach mit Themen der Corporate Governance beschäftigt und am 02.11.2021 gemeinsam die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde der Öffentlichkeit unter www.aurubis.com/ueber-uns/corporate-governance dauerhaft zugänglich gemacht. Dort sind auch die Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre sowie die Erfüllung der Kodexvorgaben im Detail permanent öffentlich zugänglich.

WORTLAUT DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

„Die Aurubis AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 03.11.2020 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20.03.2020 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 16.12.2019 („DCGK 2020“) entsprochen, mit folgender Ausnahme:

- » G.10 (überwiegender Aktienkursbezug der variablen Vergütung)
Gemäß Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Das neue Vergütungssystem beinhaltet als variable Vergütungsbestandteile einen

Jahresbonus, ein Aktien-Deferral und einen Performance Cash Plan, wobei nur das Aktien-Deferral entsprechend aktienbasiert gewährt wird. Der Zielbetrag des Aktien-Deferral beträgt dabei 20 % der variablen Vergütung, womit keine überwiegende Aktienkursbasierung der variablen Vergütung gegeben ist. Das Vergütungssystem für den Vorstand steht im Einklang mit unserer Unternehmensstrategie und setzt daher insbesondere über die Berücksichtigung interner Steuerungsgrößen die richtigen Anreize, den mittel- und langfristigen finanziellen Erfolg der Aurubis AG nachhaltig zu steigern. Darüber hinaus verfügt die Aurubis AG aufgrund ihres Ankeraktionärs über einen vergleichsweise geringen Streubesitz. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hält der Aufsichtsrat der Aurubis AG einen überwiegenden Fokus auf die Aktienkursentwicklung der Aurubis AG für keinen geeigneten Anreizmechanismus für den Vorstand.

Außerdem weicht die Aurubis AG in folgendem Punkt von den Empfehlungen des DCGK 2020 ab:

- » C.10 (Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder)
Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Prof. Vahrenholt gehört dem Aufsichtsrat länger als 12 Jahren an und gilt damit nach C.7 DCGK 2020 als nicht unabhängig. Der Aufsichtsrat stellt bei der Auswahl seiner Mitglieder die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund. Dies gilt auch für die Bestellung von Prof. Vahrenholt.

Hamburg, den 02.11.2021

Für den Vorstand


Roland Harings
Vorsitzender


Rainer Verhoeven
Mitglied

Für den Aufsichtsrat


Prof. Dr. Fritz Vahrenholt
Vorsitzender“

ANGABEN ZU RELEVANTEN UNTERNEHMENS-FÜHRUNGSPRAKTIKEN

Für die Aurubis AG bilden die einschlägigen Rechtsvorschriften, v. a. das Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrecht, die Satzung, der Deutsche Corporate Governance Kodex sowie die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands die Grundlagen für die Ausgestaltung von Führung und Kontrolle im Unternehmen. Über die gesetzlichen Pflichten hinaus hat Aurubis Werte und daraus abgeleitete Verhaltensgrundsätze definiert, die den Rahmen für das Verhalten und die Entscheidungen verbindlich vorgeben und Orientierung für das unternehmerische Handeln bieten. Die Werte und die Verhaltensgrundsätze sind auf der Website des Unternehmens veröffentlicht. Jeder Mitarbeiter wird mit diesen konzernweit geltenden Werten und Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) sowie den sich daraus ableitenden Unternehmensrichtlinien vertraut gemacht. Zu speziellen Themen finden Pflichtschulungen für (potenziell) betroffene Mitarbeiter statt (z. B. Kartellrecht, Antikorruption, Umweltschutz und Arbeitssicherheit).

FÜHRUNGSSTRUKTUR

Die Aurubis AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, auf dem auch der Deutsche Corporate Governance Kodex beruht. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet und mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT SOWIE DEREN ZUSAMMENSETZUNG UND DEREN ZIELE

DER VORSTAND ARBEITSWEISE

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Vorstand als Leitungsorgan führt die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange aller Stakeholder. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit des Vorstands der Aurubis AG ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand zusammengefasst. Diese regelt v. a. die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung, namentlich erforderliche Beschlussmehrheiten, sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands.

Bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Neben gesetzlichen Zustimmungsvorbehalten (insbesondere § 111b AktG) sind diese in einem vom Aufsichtsrat beschlossenen Katalog festgelegt. So entscheidet der Aufsichtsrat beispielsweise über Beteiligungen an anderen Unternehmen – soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist – und über wesentliche Investitionen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie in den turnusmäßigen Sitzungen über die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle und die Risikolage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements sowie über die Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen sind vom Vorstand ausführlich zu erläutern und zu begründen.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt grundsätzlich für längstens drei Jahre.

ZUSAMMENSETZUNG UND ZIELE (DIVERSITÄTSKONZEPT)

Der Vorstand der Aurubis AG bestand im Geschäftsjahr 2020/21 aus vier Mitgliedern: Herr Roland Harings als Vorsitzender, Herr Dr. Heiko Arnold, Herr Dr. Thomas Bünger und Herr Rainer Verhoeven.

Mit Ablauf seines Vertrags ist Dr. Thomas Bünger mit Wirkung zum 30.09.2021 aus dem Vorstand ausgeschieden. Seit dem 01.10.2021 besteht der Vorstand der Aurubis AG aus drei Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich der Aufsichtsrat in erster Linie an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Eignung. Der Vorstand soll aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, seine Aufgaben in einem Unternehmen der Kupfer-/Metallbranche zu erfüllen und das Ansehen des Aurubis-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands am 11.09.2018 ein Diversitätskonzept verabschiedet. Dieses berücksichtigt Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. So soll bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern neben deren Eignung nach persönlicher und fachlicher Kompetenz möglichst ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Bildungs- und Berufshintergründen abgedeckt werden. Als weiteres Kriterium seines Diversitätskonzepts soll der Vorstand in seiner Gesamtheit eine ausgewogene Altersstruktur aufweisen und damit sowohl jüngere Persönlichkeiten, die neueren Fachkenntnissen und Führungsmethoden näherstehen, als auch ältere Persönlichkeiten, die über größere Berufs-, Lebens- und Führungserfahrung verfügen, vorsehen. Bei gleicher Eignung nach persönlicher und fachlicher Kompetenz sollen möglichst sowohl weibliche als auch männliche Persönlichkeiten im Vorstand vertreten sein. Mit diesem Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, eine größtmögliche Vielfalt hinsichtlich Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund zu erreichen. Neben der höchstmöglichen individuellen Eignung der einzelnen Mitglieder sollen dadurch möglichst vielfältige Perspektiven in die Leitung des Unternehmens einfließen.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 5 AktG bis zum 30.09.2026 eine Mindestzielquote für den Frauenanteil im Vorstand von 33,3 % (bzw. 1 Frau bei einem dreiköpfigen Vorstand) beschlossen.

Vorstandsbestellungen sollen grundsätzlich bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres begrenzt werden.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zur Besetzung des Vorstands. Die langfristige Nachfolgeplanung orientiert sich an der Unternehmensstrategie. Grundlage ist eine systematische Führungskräfteentwicklung mit den folgenden wesentlichen Elementen:

- » einheitliches Führungsverständnis (Aurubis Leadership Behaviors) und Führungskompetenzen (Aurubis Kompetenzmodell)
- » frühzeitige Identifizierung (Potenzialmanagementprozess) und systematische Entwicklungsförderung geeigneter Potenzialkandidaten (Entwicklungsprogramme)
- » Übertragung und erfolgreiche Übernahme von Führungsaufgaben mit wachsender Verantwortung

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

STAND DER UMSETZUNG DER ZIELE

Der Aufsichtsrat hat sich allgemein und bei personellen Veränderungen im Vorstand sehr intensiv mit Vielfalt im Vorstand beschäftigt. Das Diversitätskonzept wurde dabei so weit wie möglich umgesetzt. Die Vorstandsmitglieder verfügen über ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Bildungs- und Berufshintergründen: Ein Teil von ihnen hat wirtschaftsbezogene Studien abgeschlossen, ein anderer Teil technische Studien.

Dagegen ist es bisher trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, den angestrebten Frauenanteil im Vorstand zu erreichen.

Der Aufsichtsrat strebt weiterhin eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Vorstand an und hält an seiner Zielsetzung fest.

Darüber hinaus bestehen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 76 Abs. 4 AktG auch Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.

Der Vorstand hat sich mit Beschluss vom 30.08.2021 das gesteigerte Ziel gesetzt, für die erste Führungsebene einen Frauenanteil von 30 % (bzw. 8 Frauen) und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 25 % (bzw. 32 Frauen) zu erreichen. Die genannten Ziele sollen vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2026 erreicht werden.

Die bisherigen Zielgrößen, die am 30.06.2022 ausgelaufen wären, betragen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 20 % sowie in der zweiten Führungsebene 25 %.

Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug zum Berichtsstichtag (30.09.2021) rund 28 % (Vj. rund 20 %), in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands rund 20 % (Vj. rund 21 %). Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene hat damit zum Berichtsstichtag deutlich zugenommen, die Quote in der zweiten Ebene leicht abgenommen.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde intensiv daran gearbeitet, offene Positionen mit Frauen zu besetzen und interne Entwicklungsperspektiven zu schaffen. Über die Kommunikationskampagne „MyCareer@Aurubis“ werden regelmäßig individuelle Karrierewege von erfolgreichen Frauen im Konzern transparent und dadurch weibliche Vorbilder aufgezeigt. Durch die Women4Metals-Initiative ermutigt Aurubis Frauen über die Unternehmensgrenzen hinweg, sich in der Branche „Metall“ sowohl in den kaufmännischen als auch in den technischen Rollen zu bewerben und Verantwortung zu übernehmen. Die interne Weiterentwicklung von Frauen wird bereits heute gefördert, u. a. durch ein Mentorenprogramm sowie gezielte Karriereberatung, in dessen Zuge konkrete Entwicklungswege aufgezeigt werden. Aurubis wird seine künftigen Anstrengungen hinsichtlich Frauenförderung weiter verstärken, denn der Vorstand strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in der ersten und zweiten Führungsebene an. Für den Konzern ist es ein wichtiges Ziel, die Anzahl der Frauen sowohl in Führungspositionen als auch in technischen Funktionen weiter zu steigern – unabhängig von gesetzlichen

Regelungen. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2020/21 keine Ausschüsse gebildet.

DER AUFSICHTSRAT ARBEITSWEISE

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Ebenso definiert er bei Versorgungszusagen für die Vorstände das angestrebte Versorgungsniveau. Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsratsplenium entsprechende Vorschläge.

Der Aufsichtsrat wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung, besonders solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, hat der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er hält auch zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm aufkommende Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig im Rahmen der Sitzungen ohne den Vorstand. In einer regulären Sitzung des Aufsichtsrats wird dazu Zeit für den Austausch der Aufsichtsratsmitglieder ohne Vorstand reserviert.

Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist auf der Homepage www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat zugänglich. Zur Vorbereitung der Sitzungen tagen die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer in der Regel getrennt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bei ihrer Amtseinführung sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützt. So erfolgen grundsätzlich ausführliche Einweisungen in die Besonderheiten der Kupferbranche und des Geschäftsmodells.

Bei besonderen den Aufsichtsrat oder die Gesellschaft betreffenden Änderungen des regulativen Umfelds erfolgen Schulungen durch interne und externe Experten.

ZUSAMMENSETZUNG UND ZIELE (DIVERSITÄTSKONZEPT UND KOMPETENZPROFIL)

Dem mitbestimmten Aufsichtsrat der Aurubis AG gehören gemäß Satzung zwölf Mitglieder an, von denen nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes jeweils sechs von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Amtsperioden sind identisch. Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden die Vertreter der Aktionäre bei der letzten Wahl zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung am 01.03.2018 und im Rahmen der Nachwahl am 28.02.2019 einzeln gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre, die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021/22 beschließen wird.

Herr Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, der mit dem altersbedingten Auslaufen seines Anstellungsvertrags bei der Salzgitter AG planmäßig in den Ruhestand getreten ist, hat sein Aufsichtsratsmandat bei der Aurubis AG zum 30.09.2021 niedergelegt. Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und auf Antrag des Vorstands hat das Amtsgericht Hamburg Herrn Gunnar Groebler, seit dem 01.07.2021 Vorstandsvorsitzender der Salzgitter AG, mit Wirkung zum 01.10.2021 zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung ist bis zum Ablauf der kommenden Hauptversammlung befristet. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung vorschlagen, Herrn Gunnar Groebler für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021/22 (01.10.2021 bis 30.09.2022) beschließen wird, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen

Im Hinblick auf die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat am 23.09.2021 ein leicht geändertes Konzept zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschlossen, die die Vorgaben des neuen Kodex berücksichtigt. Das Konzept enthält konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept. Das Konzept wurde auf www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat dauerhaft zugänglich gemacht.

Konzept zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats *Zusammensetzung des Aufsichtsrats*

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt.

Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer **Kenntnisse und Erfahrungen**, ihrer **Integrität und Persönlichkeit** die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem börsennotierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Kupfer-/Metallindustrie wahrnehmen können.

Diese Ziele berücksichtigen die gesetzlichen Anforderungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Neben den individuellen Anforderungen, die für jedes einzelne Mitglied gelten, gibt es für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept.

Die unternehmerische Mitbestimmung in der Aurubis AG trägt zur Vielfalt hinsichtlich beruflicher Erfahrungen und kultureller Herkunft bei. Eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter hat der Aufsichtsrat jedoch nicht.

Folgende Anforderungen und Zielsetzungen sollen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aurubis AG gelten.

Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder *Fachliche Eignung*

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Kupfer-/Metallbranche oder verwandter Branchen verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen des Aurubis-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft und Professionalität der Kandidaten geachtet werden.

Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel der vom DCGK empfohlenen Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten nachkommen.

Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne des DCGK als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Aurubis AG und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär der Aurubis AG ist. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit wird sich der Aufsichtsrat mindestens an den Empfehlungen des DCGK orientieren.

Nach den Regeln des DCGK sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Aurubis AG und vom Vorstand sein.

Der Aufsichtsrat stellt die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter aufgrund einer Arbeitnehmervertretung oder eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Konzerngesellschaft grundsätzlich nicht infrage.

Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens vier ordentliche Aufsichtsratsitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

Neben den gesetzlichen Mandatsbeschränkungen sollen die empfohlenen Obergrenzen des DCGK für Aufsichtsratsmandate berücksichtigt werden.

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

In den Aufsichtsrat kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Bestellung das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Ehemalige Vorstandsmitglieder der Aurubis AG

Für ehemalige Vorstandsmitglieder der Aurubis AG gilt die aktienrechtliche Cooling-off-Periode von zwei Jahren. Zudem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des Aurubis-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in folgenden Kompetenzfeldern:

Kompetenzfeld	Kompetenzbeschreibung
Management	Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines industriellen Unternehmens
Technik	Kenntnisse der Metallurgie und der Beschaffungsmärkte eines rohstoffintensiven Konzerns
Internationalität	Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich internationaler Geschäftstätigkeiten sowie verwandter Themen (z. B. Sales/Marketing)
Risiko-management	Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Risikomanagement und Compliance
Finanzen	Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie in der Anwendung von internen Kontrollverfahren
Environment, Social and Corporate Governance (ESG)	Kenntnis der ESG-Faktoren und deren Bedeutung für Aurubis, insbesondere als stromintensives Unternehmen Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung
Strategie	Kenntnisse der Corporate Governance eines börsennotierten Unternehmens (Deutscher Corporate Governance Kodex, Marktmissbrauchsverordnung etc.) Erfahrung in Strategieprozessen und bei der Umsetzung von M&A-Projekten

Darüber hinaus muss in Ansehung der Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und insbesondere eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an:

- » Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit soll eine ausgewogene Altersstruktur aufweisen und damit sowohl jüngere, im Berufsleben stehende Persönlichkeiten, als auch ältere, berufs- und lebenserfahrenere Persönlichkeiten im Aufsichtsrat vorsehen.
- » Bei Aufsichtsratswahlen ist zu beachten, dass neben deren Eignung nach persönlicher und fachlicher Kompetenz weibliche wie auch männliche Persönlichkeiten im Aufsichtsrat vertreten sind und dieser sich nach der gesetzlichen Vorgabe jeweils zu mindestens 30 % aus Frauen bzw. Männern zusammensetzt.
- » Der Aufsichtsrat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz geeignet sind und möglichst auch verschiedene Bildungshintergründe – u. a. technische, kaufmännische, juristische und andere geisteswissenschaftliche Ausbildungen – und verschiedene Berufshintergründe – u. a. Angehörige technischer, kaufmännischer und geisteswissenschaftlicher Berufe – aufweisen.

Derzeitige Zusammensetzung des Gesamtgremiums

Der Aufsichtsrat der Aurubis ist entsprechend seiner Zielsetzung zusammengesetzt. Ihm gehört eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Hintergrund an. Die angemessene Beteiligung von Frauen ist mit derzeit vier weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern (zwei Anteilseignervertreterinnen und zwei Arbeitnehmervertreterinnen) erfüllt.

Skill Matrix

Auf Basis der Ziele für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat der Aurubis AG eine Übersicht über seine Qualifikationen („Skill Matrix“) erstellt. Diese ist unter www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat abrufbar.

Der Aufsichtsrat wirkt darauf hin, das Konzept für seine Zusammensetzung umzusetzen, indem er bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner die in seinem Konzept enthaltenen Aspekte berücksichtigt. Die letztendliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats obliegt den Aktionären der Aurubis AG in der Hauptversammlung.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist im Geschäftsbericht abgedruckt oder unter www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat abrufbar.

STAND DER UMSETZUNG DER ZIELE

Das Konzept wurde so weit wie möglich umgesetzt: Nach Ansicht des Aufsichtsrats weist die Seite der Anteilseigner eine ausgewogene Altersstruktur mit jüngeren und älteren Persönlichkeiten auf. Der Aufsichtsrat setzt sich nach der gesetzlichen Vorgabe zu mindestens 30 % aus Frauen bzw. Männern zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören Mitglieder mit unterschiedlichen Ausbildungen und Berufshintergründen an. Weitere Informationen zu den persönlichen und fachlichen Kompetenzen können den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder entnommen werden, die auf www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat dauerhaft zugänglich sind.

Gemäß Punkt C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 waren im Geschäftsjahr 2020/21 nach Einschätzung des Aufsichtsrats Herr Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, Herr Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob, Herr Dr. Stephan Krümmer, Frau Dr. Sandra Reich sowie Frau Andrea Bauer als unabhängige Mitglieder der Anteilseigner anzusehen. Herr Gunnar Groebler, der zum 01.10.2021 die Position von Herrn Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann im Aufsichtsrat übernommen hat, ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats ebenfalls als unabhängig anzusehen.

Somit gehören dem Gremium fünf unabhängige Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und damit eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit dem Personalausschuss, dem Prüfungsausschuss (Audit Committee), dem Nominierungsausschuss, dem Technikausschuss und dem Vermittlungsausschuss fünf Ausschüsse gebildet, die seine Arbeit

vorbereiten und ergänzen. Die Aufgaben der Ausschüsse sowie ihre Zusammensetzung und Arbeit sind teilweise in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in diesem Geschäftsbericht dargestellt. Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien werden ebenfalls im Geschäftsbericht genannt.

Personalausschuss

Der sechsköpfige Personalausschuss ist paritätisch besetzt. Er befasst sich in Vorbereitung der erforderlichen Aufsichtsratsbeschlüsse mit der Struktur und Höhe der Vergütung für den gesamten Vorstand, der Auswahl von geeigneten Kandidaten für die Besetzung von Vorstandspositionen und den zugehörigen Verträgen.

Ausschussvorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt. Weitere Mitglieder des Ausschusses im Geschäftsjahr 2020/21 waren Frau Deniz Filiz Acar, Frau Andrea Bauer, Herr Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, Herr Jan Koltze und Herr Stefan Schmidt. Herr Gunnar Groebler hat zum 01.10.2021 die Position von Herrn Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann im Personalausschuss übernommen.

Prüfungsausschuss

Aufgabe des sechsköpfigen, paritätisch besetzten Prüfungsausschusses ist hauptsächlich die Prüfung der Rechnungslegung, die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung und die Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine Präferenz und eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der

Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Berichtsjahr, Herr Dr. Stephan Krümmer, verfügt entsprechend §§ 107 Abs. 4 i. V. m. 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.4 des DCGK 2020 aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und Abschlussprüfung. Er ist kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Weitere Expertin gemäß § 100 Abs. 5 AktG im Prüfungsausschuss ist Frau Dr. Sandra Reich, die ebenso über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und Abschlussprüfung verfügt.

Neben dem Ausschussvorsitzenden Herrn Dr. Stephan Krümmer gehörten dem Prüfungsausschuss im Geschäftsjahr 2020/21 Herr Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, Herr Jan Koltze, Frau Dr. Elke Lossin, Frau Dr. Sandra Reich und Herr Melf Singer an. Herr Gunnar Groebler hat zum 01.10.2021 die Position von Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann im Prüfungsausschuss übernommen.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Seine Aufgabe ist es, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu benennen.

Ausschussvorsitzender ist Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt. Weitere Ausschussmitglieder im Geschäftsjahr 2020/21 waren Herr Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann, Herr Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob und Herr Dr. Stephan Krümmer. Herr Gunnar Groebler hat zum 01.10.2021 die Position von Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann im Nominierungsausschuss übernommen.

Vermittlungsausschuss

Der gesetzlich zu bildende Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung bzw. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. Dem Vermittlungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter

ter und je ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an.

Ausschussvorsitzender ist Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt. Weitere Ausschussmitglieder sind Herr Stefan Schmidt (stellvertretender Vorsitzender), Frau Andrea Bauer und Herr Christian Ehrentraut.

Technikausschuss

Der vierköpfige Ausschuss ist paritätisch besetzt. Aufgabe des Technikausschusses ist u. a. die strategische Unterstützung und Überwachung des Vorstands bei der Umsetzung wesentlicher Investitionsprojekte.

Ausschussvorsitzender ist Herr Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob. Weitere Ausschussmitglieder sind Herr Christian Ehrentraut, Herr Dr. Stephan Krümmer und Herr Stefan Schmidt.

SELBSTBEHALT BEI DER D&O-VERSICHERUNG

Die Aurubis AG hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen. Es ist ein Selbstbehalt von 10 % des Schadens bzw. das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung vereinbart worden.

SELBSTBEURTEILUNG DES AUFSICHTSRATS

Die regelmäßige Selbstbeurteilung, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und sämtliche seiner Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen, wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 23.09.2021 durchgeführt. Nach ausführlicher Diskussion und im freien Diskurs stellte der Aufsichtsrat seine Effizienz und die seiner Ausschüsse fest.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der Aurubis AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme. Es gibt keine unterschiedlichen Gattungen von Aktien.

Die Hauptversammlung wählt die von den Anteilseignern ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des

Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, ferner über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands, fasst mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und – erstmals in der Hauptversammlung Anfang 2023 – über die Billigung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG. Die Hauptversammlung entscheidet über Satzungsänderungen der Gesellschaft. In besonderen Fällen sieht das Aktiengesetz die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor bzw. empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, eine solche einzuberufen.

Die Einladung zur Hauptversammlung und die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktien- bzw. kapitalmarktrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der Aurubis AG in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENT SOWIE COMPLIANCE

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Im Rahmen unseres werteorientierten Konzernmanagements sorgt ein angemessenes Risikomanagement dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und Risikopositionen minimiert werden. Das Risikomanagement berichtet regelmäßig dem Vorstand und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Einzelheiten zum Risikomanagement der Aurubis AG sind im Risikobericht dargestellt. Darin ist der gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf die Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Das Compliance-Management-System wurde auf die erworbene Metallo-Gruppe ausgeweitet, um den sich aus den gesetzlichen Anforderungen und dem Verhaltenskodex ergebenden Anforderungen auch hier gerecht zu werden.

Compliance wird im Unternehmen durch Prävention, Kontrolle und Sanktion sichergestellt. Präventive Maßnahmen sind interne Richtlinien, die Beratung und besonders die Schulung von

Mitarbeitern. Sollten Verstöße gegen Gesetze oder interne Richtlinien festgestellt werden, greifen arbeits-, zivil-, aber auch strafrechtliche Sanktionen.

Der Chief Compliance Officer des Unternehmens ist zentraler Ansprechpartner für alle Compliance-relevanten Fragen. Er berichtet regelmäßig dem Vorstand und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. An den einzelnen Standorten des Konzerns stehen den Mitarbeitern auch lokale Compliance-Verantwortliche als Ansprechpartner zur Verfügung.

Beschäftigten wird über eine „Whistleblower-Hotline“ eines externen Dienstleisters die Möglichkeit eingeräumt, auch anonym Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Diese Möglichkeit kann auch von Dritten genutzt werden.

MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE SOWIE AKTIENBESITZ DER ORGANMITGLIEDER

Gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU 596/2014) müssen die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG und bestimmte Mitarbeiter in Führungspositionen sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenlegen. Dies gilt nicht, sofern die Gesamtsumme der Geschäfte je Person den Betrag von 20.000 € pro Kalenderjahr nicht erreicht.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden folgende meldepflichtige Wertpapiergeschäfte nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung gemeldet:

Emittent	Name	Position	Art des Geschäfts	Datum des Geschäfts	Stück	Aggregiertes Volumen
Aurubis AG	Roland Harings	Vorstandsvorsitzender	Kauf	11.05.2021	2.000	155.800,00 €
Aurubis AG	Dr. Heiko Arnold	Vorstand	Kauf	28.05.2021	1.000	76.244,00 €
Aurubis AG	Dr. Elke Lossin	Aufsichtsratsmitglied	Kauf	30.08.2021	1.500	108.762,00 €

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Aurubis AG stellt ihren Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht und die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der Aurubis AG werden nach deutschem Handelsrecht (HGB) und nach Aktiengesetz (AktG) aufgestellt. Jahres- und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Aurubis AG veröffentlicht für das Geschäftsjahr 2020/21 einen zusammengefassten Lagebericht für die Aurubis AG und den Konzern. Der Zwischenbericht und die Quartalsmitteilungen werden vor der Veröffentlichung vom Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert.

Die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft erfolgte gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Prüfer des Konzernabschlusses 2020/21 und des zusammengefassten Lageberichts sowie des HGB-Abschlusses 2020/21 der Aurubis AG war die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ist seit dem Geschäftsjahr 2018/19 als Abschlussprüfer bestellt und hat Aurubis mit Prüfung des Geschäftsjahres 2020/21 das dritte Mal geprüft. Verantwortliche Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Konzerns und der Gesellschaft war zum dritten Mal Frau Annika Deutsch.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die Erklärung der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Die Prüfungen erfolgten nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung; ergänzend wurden die International Standards on Auditing beachtet. Sie umfassten auch das Risikomanagement und die Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance nach § 161 AktG.

Mit dem Abschlussprüfer wurde zudem vertraglich vereinbart, dass er den Aufsichtsrat umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe sowie über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Prüfung unterrichtet.

Hamburg, im Dezember 2021

Für den Vorstand


Roland Harings
Vorsitzender


Rainer Verhoeven
Mitglied

Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Aurubis AG

Der nachfolgende Vergütungsbericht ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Er erläutert die Struktur und Höhe der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung der Aurubis AG.

Der Vergütungsbericht gibt detailliert und individualisiert Auskunft über die im Berichtsjahr den aktiven und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aurubis AG im Geschäftsjahr 2020/21 gewährte und geschuldete Vergütung sowie für das Geschäftsjahr zugesagte Zuwendungen. Gemäß § 26j Abs. 2 EGAktG hat die Aurubis AG erst für das Geschäftsjahr 2021/22 einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG n.F. zu erstellen. Der vorliegende Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/21 unterliegt daher noch den bisherigen Vorgaben, insbesondere §§ 289a Abs. 2, 285 Nr. 9 HGB a.F. i. V. m. Art. 83 Abs. 1 S. 2 EGHGB. Der Bericht entspricht den relevanten Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS). Unbeschadet des Vorstehenden und ohne zur vorzeitigen Berichterstattung nach § 162 AktG n.F. zu optieren, berücksichtigt der Bericht in seiner Darstellung darüber hinaus bereits wesentliche Anforderungen des § 162 AktG .F..

Weitere detaillierte Informationen zu den Vergütungssystemen für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aurubis AG sind auf der Internetseite der Gesellschaft dargestellt.

www.aurubis.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat

GRUNDSÄTZE DES SYSTEMS ZUR VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Aufsichtsrat ist als Gesamtgremium zuständig für die Struktur des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung der individuellen Bezüge. Der Personalausschuss unterstützt den Aufsichtsrat dabei, überwacht die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Bei Bedarf empfiehlt der Personalausschuss dem Aufsichtsrat, Änderungen vorzunehmen. Im Falle wesentlicher Änderungen am Vergütungssystem, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das Vergütungssystem für den Vorstand berücksichtigt die Anforderungen des Aktiengesetzes und den Großteil der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in

seiner Fassung vom 16.12.2019. Das Vergütungssystem leistet in seiner Gesamtheit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, indem die Auszahlung an relevante und anspruchsvolle Leistungskriterien geknüpft wird. Ein wesentliches Ziel der Unternehmensstrategie ist der finanzielle Wertzuwachs auf Konzernebene. Wesentlicher Treiber für den finanziellen Wertzuwachs sind die berücksichtigten Leistungsindikatoren in der Unternehmenssteuerung von Aurubis. Die Steuerung im Aurubis-Konzern erfolgt gesellschaftsübergreifend auf Konzernebene nach Segmenten mit den finanziellen Leistungsindikatoren „operatives EBT“ (operatives Ergebnis vor Steuern) sowie „operativer ROCE“ (Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern und Finanzergebnis zuzüglich dem operativen Ergebnis aus At Equity bewerteten Anteilen im Verhältnis zum eingesetzten Kapital). Insofern repräsentieren die beiden Leistungsindikatoren EBT und ROCE die finanzielle Wertentwicklung des Aurubis-Konzerns und sind daher als wesentliche Leistungskriterien in der variablen Vergütung berücksichtigt. Zudem verfügt Aurubis über eine stabile und gut diversifizierte Aktionärsstruktur.

Um auch die Interessen unserer weiteren Aktionäre im Vergütungssystem zu berücksichtigen, ist ein Teil der variablen Vergütung von der Entwicklung der Aurubis-Aktie abhängig. Die Vorstandsmitglieder werden damit incentiviert, den Unternehmenswert für unsere Aktionäre sowie die Attraktivität der Gesellschaft am Kapitalmarkt zu steigern. Im Rahmen der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung wird auch der ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen und dies wird auch in den jährlichen Leistungskriterien abgebildet.

Bei der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sorgt der Aufsichtsrat dafür, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

EREIGNISSE IM VERGÜTUNGSJAHR 2020/21

Vor dem Hintergrund der grundlegenden Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie (EU 2017/828) ins Aktiengesetz (ARUG II) hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für den Vorstand unter Einbeziehung eines unabhängigen externen Vergütungsexperten im Jahr 2020 überarbeitet. Der Aufsichtsrat der Aurubis AG hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 das System

zur Vergütung des Vorstands gemäß § 87a AktG beschlossen. Die Hauptversammlung hat das neue Vergütungssystem am 11.02.2021 gemäß § 120a Abs. 1 AktG gebilligt („Vergütungssystem 2020“).

Das Vergütungssystem 2020 gilt für alle amtierenden sowie zukünftigen Vorstandsmitglieder seit dem 01.10.2020. Für das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. Thomas Bünger, der nach Ablauf seines Vertrags am 30.09.2021 aus dem Vorstand ausgeschieden ist, galt auch im Geschäftsjahr 2020/21 das bisherige Vergütungssystem, welches die Hauptversammlung am 01.03.2018 gebilligt hat und erstmals im Geschäftsjahr 2017/18 angewendet wurde („Vergütungssystem 2017“). Dieses wird ausführlich im Geschäftsbericht 2016/17 erläutert. Diesbezügliche Abweichungen zum aktuellen Vergütungssystem werden transparent dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2020/21 hat der Aurubis-Konzern ein hervorragendes operatives Ergebnis vor Steuern von 353 Mio. € erzielt. Wichtige Einflussfaktoren für das operative Ergebnis im Berichtszeitraum waren insbesondere stark gestiegene Raffinierlöhne für Altkupfer und sonstige Recyclingmaterialien sowie ein sehr gutes Metallergebnis bei deutlich höheren Metallpreisen. Positive Ergebnisbeiträge aus dem Performance Improvement Program und eine wesentlich verbesserte Nachfrage nach den verschiedenen Kupferprodukten und nach Schwefelsäure stützten zusätzlich das Ergebnis. Gleichwohl wirkten weiterhin hohe Kosten für Energie belastend. Sowohl mit Kupferkonzentraten als auch mit Recyclingmaterialien konnte sich Aurubis im Geschäftsjahr anhaltend gut versorgen. Während der Konzentratdurchsatz durch einen geplanten Wartungsstillstand am Standort Pirdop negativ beeinflusst war, erzielte der Aurubis-Konzern einen deutlich höheren Durchsatz an Altkupfer und sonstigen Recyclingmaterialien, auch durch die Konsolidierung der Standorte Beerse und Berango.

DIE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE IM ÜBERBLICK

Das Vergütungssystem 2020 bei Aurubis besteht sowohl aus festen (Grundbezügen, Pensionszusagen und Nebenleistungen) als auch variablen Vergütungsbestandteilen (Jahresbonus, Aktien-Deferral und Performance Cash Plan). Darüber hinaus beinhaltet das Vergütungssystem auch weitere vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte (z. B. Vertragslaufzeiten und Zusagen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die Bestandteile des geltenden Vergütungssystems:

Grundzüge des Vergütungssystems 2020

Festvergütung	Grundbezüge	<p>Feste jährliche Grundbezüge, welche monatlich in gleichen Raten ausgezahlt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 600.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 420.000 €
	Pensionszusagen	<ul style="list-style-type: none"> › Versorgungszusage zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer Ruhegeldzusage, finanziert über eine Rückdeckungsversicherung <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 140.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 100.000 € › Beitragsorientierte betriebliche Altersversorgung in Form einer Kapitalzusage, finanziert über eine Rückdeckungsversicherung <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 120.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 80.000 €
	Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> › Versicherungsprämien › Dienstwagennutzung
Variable Vergütung	Einjährige variable Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> › Typ: Jahresbonus › Leistungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> › Operative Earnings before Taxes (EBT) (60 %) › Individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds (40 %) › Zielbetrag bei 100 % Zielerreichung 2020/21 <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 600.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 408.000 € › Auszahlung: <ul style="list-style-type: none"> › 2/3 nach Ablauf des Geschäftsjahres in bar › 1/3 Überführung in Aktien-Deferral › Caps: <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender <ul style="list-style-type: none"> › Cap für die 2/3 Barauszahlung bei 125 % des Zielbetrags: 500.000 € › Cap für die 1/3 Überführung ins Aktien Deferral bei 125 % des Zielbetrags: 250.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied <ul style="list-style-type: none"> › Cap für die 2/3 Barauszahlung bei 125 % des Zielbetrags: 340.000 € › Cap für die 1/3 Überführung ins Aktien Deferral bei 125 % des Zielbetrags: 170.000 € › Ein diskretionärer Sonderbonus ist nicht vereinbart
	Mehrjährige variable Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> › Typ: Aktien-Deferral › Sperrfrist: 3 Jahre (Vergütungssystem 2017 2 Jahre) › Cap: 150 % des Ausgangswerts <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 375.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 255.000 € › Auszahlung: am Ende der 3-jährigen Sperrfrist in bar <ul style="list-style-type: none"> › Typ: Performance Cash Plan › Performance-Periode: 4 Jahre (Vergütungssystem 2017 3 Jahre) › Leistungskriterium: Return on Capital Employed (ROCE) (100 %) › Zielbetrag bei 100 % Zielerreichung 2020/21 <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 400.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 272.000 € › Cap: 125 % des Zielbetrags <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 500.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 340.000 € › Auszahlung: am Ende der 4-jährigen Performance-Periode in bar
Malus & Clawback	Möglichkeit zur teilweisen oder vollständigen Reduzierung (Malus) oder Rückforderung (Clawback) der variablen Vergütung (einjährige und mehrjährige variable Vergütung) im Falle eines Compliance-Vergehens oder bei fehlerhaftem Konzernabschluss	
Vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit	Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund wird im Rahmen des Vergütungssystems eine Abfindung gezahlt, die auf zwei Jahresgesamtvergütungen begrenzt ist und keinen längeren Zeitraum als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet	
Nachvertragliches Wettbewerbsverbot	In den Anstellungsverträgen sind keine nachvertraglichen Wettbewerbsverbote enthalten	
Change of Control	Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) werden nicht vereinbart	
Maximalvergütung	Kürzung der variablen Bezüge bei Überschreiten der Höchstgrenze für ein Geschäftsjahr: <ul style="list-style-type: none"> › Vorstandsvorsitzender: 2.600.000 € › Ordentliches Vorstandsmitglied: 1.800.000 € 	

GEWÄHRTE UND GESCHULDETE GESAMTVERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2020/21

In den nachfolgenden Tabellen sind die jedem einzelnen Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr 2020/21 gewährte und geschuldete Vergütung (Zuflüsse) sowie die vertraglichen Zuwendungen für das Geschäftsjahr 2020/21 individuell dargestellt.

Der für das Berichtsjahr angegebene „Zufluss“ umfasst die tatsächlich im Berichtsjahr ausgezahlten fixen Vergütungsbestandteile zuzüglich der im Geschäftsjahr fälligen und ausgezahlten variablen Vergütungen (Jahresbonus 2019/20, Aktien Deferral 2017/18, Performance Cash Plan 2017/18).

Zufluss

in €		Feste Vergütung	Nebenleistungen	Summe
Roland Harings Stv. Vorstandsvorsitzender vom 20.05.2019 bis 30.06.2019 Vorstandsvorsitzender seit 01.07.2019	2019/20	600.000	12.571	612.571
	2020/21	600.000	13.398	613.398
Dr. Heiko Arnold Vorstand seit 15.08.2020	2019/20	53.333	4.035	57.368
	2020/21	420.000	24.939	444.939
Dr. Thomas Bünger Vorstand vom 01.10.2018 bis 30.09.2021	2019/20	380.000	30.086	410.086
	2020/21	420.000	37.894	457.894
Rainer Verhoeven Vorstand seit 01.01.2018	2019/20	420.000	16.097	436.097
	2020/21	420.000	17.536	437.536
Summe	2019/20	1.453.333	62.789	1.516.122
	2020/21	1.860.000	93.767	1.953.767

¹ Werte entsprechen 2/3 des erreichten Jahresbonus und somit dem Auszahlungsbetrag. Das verbleibende 1/3 wird in das Aktien-Deferral überführt.

² Aufgrund des unterjährigen Eintrittes im GJ 2019/20 wurde bei Herrn Dr. Arnold der gesamte Jahresbonus des GJ 2019/20 pro-rata temporis berechnet.

Die Überführung eines Drittels des Jahresbonus ins Aktien-Deferral fand entsprechend nicht statt und wurde mit der Zahlung des gesamten Jahresbonus abgegolten.

³ Aktien-Deferral 2017/18

⁴ Aufgrund des unterjährigen Eintrittes im GJ 2019/20 wurde bei Herrn Dr. Arnold der Performance Cash Plan aus dem GJ 2019/20 als Einmalzahlung ausbezahlt.

⁵ Performance Cash Plan 2017/18

Als „vertragliche Zuwendung“ wird die variable Vergütung jeweils mit dem Wert zum Zeitpunkt der Zusage (entspricht der tatsächlichen Zielerreichung beim Jahresbonus bzw. dem tatsächlichen, überführten Wert ins Aktien-Deferral im Geschäftsjahr 2020/21

sowie den Planwerten beim Performance Cash Plan) für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen. Die Vergütungselemente werden um Angaben individuell erreichbarer Minimal- und Maximalvergütungen ergänzt.

Gewährte Zuwendungen

in €		Feste Vergütung	Nebenleistungen	Summe
Roland Harings Stv. Vorstandsvorsitzender vom 20.05.2019 bis 30.06.2019 Vorstandsvorsitzender seit 01.07.2019	2019/20	600.000	12.571	612.571
	2020/21	600.000	13.398	613.398
	Min	600.000	13.398	613.398
	Max	600.000	13.398	613.398
Dr. Heiko Arnold Vorstand seit 15.08.2020	2019/20	53.333	4.035	57.368
	2020/21	420.000	24.939	444.939
	Min	420.000	24.939	444.939
	Max	420.000	24.939	444.939
Dr. Thomas Bünger Vorstand vom 01.10.2018 bis 30.09.2021	2019/20	380.000	30.086	410.086
	2020/21	420.000	37.894	457.894
	Min	420.000	37.894	457.894
	Max	420.000	37.894	457.894
Rainer Verhoeven Vorstand seit 01.01.2018	2019/20	420.000	16.097	436.097
	2020/21	420.000	17.536	437.536
	Min	420.000	17.536	437.536
	Max	420.000	17.536	437.536
Summe	2019/20	1.453.333	62.789	1.516.122
	2020/21	1.860.000	93.767	1.953.767

¹ Werte entsprechen 2/3 des erreichten Jahresbonus und somit dem Auszahlungsbetrag. Das verbleibende 1/3 wird in das Aktien-Deferral überführt.

² Bei der in den Zuwendungen dargestellten mehrjährigen variablen Vergütung handelt es sich um die erreichte Vergütung aus dem GJ 2020/2021 vor etwaigen Bewertungseffekten aus handelsrechtlichen oder internationalen Rechnungslegungsstandards.

Jahresbonus ¹	Mehrfährige variable Vergütung		Gesamt- summe	Versorgungs- aufwand	Gesamt- vergütung
	Aktien- Deferral	Performance Cash Plan			
123.315	0	0	735.886	260.000	995.886
389.112	0	0	1.002.510	260.000	1.262.510
0	0	0	57.368	110.301	167.669
52.537 ²	0	35.025 ⁴	532.501	180.000	712.501
145.143	0	0	555.229	180.000	735.229
239.304	0	0	697.198	180.000	877.198
222.970	0	0	659.067	180.000	839.067
264.596	112.072 ³	185.974 ⁵	1.000.178	180.000	1.180.178
491.428	0	0	2.007.550	730.301	2.737.851
945.549	112.072	220.999	3.232.387	800.000	4.032.387

Jahresbonus ¹	Mehrfährige variable Vergütung ²		Gesamt- summe	Versorgungs- aufwand	Gesamt- vergütung
	Aktien- Deferral	Performance Cash Plan			
393.557	196.778	312.222	1.515.129	260.000	1.775.129
470.240	235.120	375.832	1.694.590	260.000	1.954.590
0	0	0	613.398	260.000	873.398
500.000	375.000	500.000	1.988.398	260.000	2.248.398
52.537	0	35.025	144.930	110.301	255.231
319.763	159.882	255.566	1.180.150	180.000	1.360.150
0	0	0	444.939	180.000	624.939
340.000	255.000	340.000	1.379.939	180.000	1.559.939
242.038	121.019	192.017	965.159	180.000	1.145.159
319.763	159.882	255.566	1.193.105	180.000	1.373.105
0	0	0	457.894	180.000	637.894
340.000	255.000	340.000	1.392.894	180.000	1.572.894
267.619	133.809	212.311	1.049.836	180.000	1.229.836
319.763	159.882	255.566	1.172.747	180.000	1.352.747
0	0	0	437.536	180.000	617.536
340.000	255.000	340.000	1.372.536	180.000	1.552.536
955.750	451.607	751.575	3.675.054	730.301	4.405.355
1.429.529	714.766	1.142.530	5.240.592	800.000	6.040.592

NÄHERE ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

FIXE KOMPONENTEN

Die fixen Bestandteile der Vergütung bestanden aus den Festbezügen, den Pensionszusagen und Nebenleistungen.

Die jährlichen Festbezüge betragen für den Vorstandsvorsitzenden 600.000 € und für ordentliche Vorstandsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr 420.000 €. Die Beträge wurden monatlich in gleichen Raten ausbezahlt.

Alle Vorstandsmitglieder erhielten eine Versorgungszusage zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer Ruhegeldzusage. Der Versorgungsbeitrag der Aurubis AG betrug für den Vorstandsvorsitzenden 140.000 € pro Jahr und für ordentliche Vorstandsmitglieder 100.000 € pro Jahr. Die Beträge wurden in Rückdeckungsversicherungen eingezahlt.

Zusätzlich erhielten alle Vorstandsmitglieder eine beitragsorientierte betriebliche Altersversorgung in Form einer Kapitalzusage. Der Versorgungsbeitrag der Aurubis AG betrug für den Vorstandsvorsitzenden 120.000 € pro Jahr und für ordentliche Vorstandsmitglieder 80.000 € pro Jahr. Die Beträge wurden in Rückdeckungsversicherungen eingezahlt. Der jeweilige Vorstand kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahrs, jedoch nicht vor Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft, über den angesammelten Kapitalbetrag verfügen.

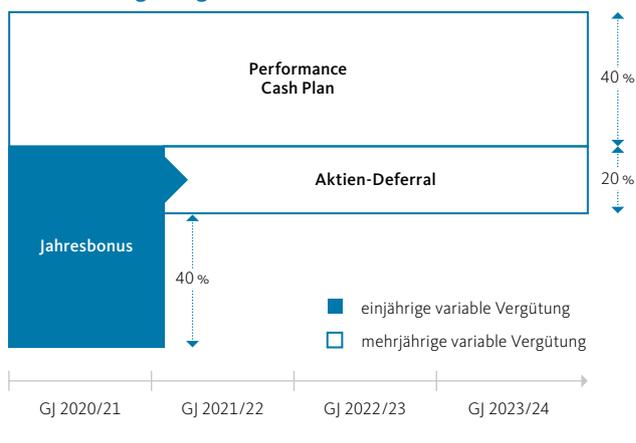
Zusätzlich erhielten Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen aus dem nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für Versicherungsprämien und der Dienstwagenutzung.

Die fixen Komponenten des Vergütungssystems 2020 sind mit dem Vergütungssystem 2017 identisch.

VARIABLE VERGÜTUNG

Das System der variablen Vergütung umfasst entsprechend der Vorgaben des Vergütungssystems 2020 sowohl eine einjährige variable Vergütung („Jahresbonus“) als auch eine mehrjährige, in die Zukunft gerichtete variable Vergütung. Die mehrjährige, in die Zukunft gerichtete variable Vergütung setzt sich aus einem Performance Cash Plan über vier Geschäftsjahre sowie einem Aktien-Deferral (virtuelle Aktien) über drei Geschäftsjahre zusammen. Das Verhältnis mehrjähriger zu einjähriger variabler Vergütung beträgt 60:40. Damit ist die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung von Aurubis ausgerichtet.

Variable Vergütung



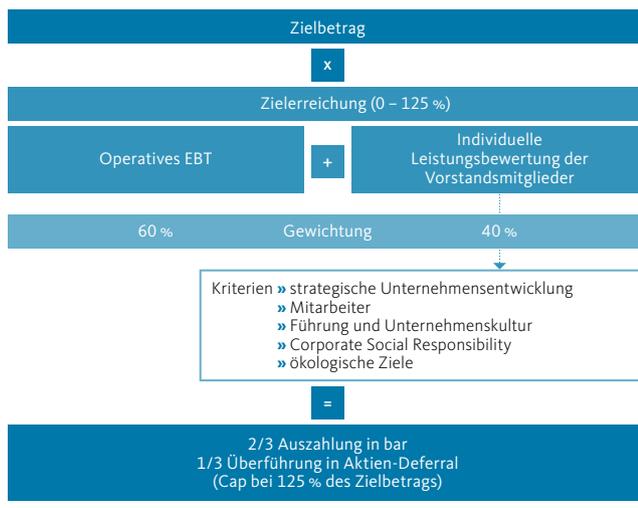
Die mehrjährige variable Vergütung umfasst aktuell noch laufende Programme aus dem Vergütungssystem 2017. Das bisherige Vergütungssystem unterscheidet sich zum aktuellen Vergütungssystem nur unwesentlich. Insbesondere sah das bisherige Vergütungssystem beim Aktien-Deferral eine zweijährige Bemessungsgrundlage (heute dreijährige) sowie beim Performance Cash Plan eine dreijährige Bemessungsgrundlage (heute vierjährige) vor. Im Übrigen sind die Komponenten des Vergütungssystems identisch.

VARIABLE VERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2020/21

Jahresbonus im Geschäftsjahr 2020/21

Die einjährige variable Vergütung (der Jahresbonus) wird zu zwei Dritteln nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt. Das verbleibende Drittel des Jahresbonus wird in ein virtuelles Aktien-Deferral mit dreijähriger Sperrfrist überführt.

Funktionsweise Jahresbonus



Der Jahresbonus berechnet sich mit einer Gewichtung von 60 % nach der für das Geschäftsjahr festgestellten Zielerreichung für die operative EBT-Komponente sowie mit einer Gewichtung von 40 % nach der für das jeweilige Geschäftsjahr vorgenommenen Beurteilung der individuellen Leistung jedes Vorstandsmitglieds. Die gewichtete Zielerreichung der beiden Komponenten wird anschließend mit dem im Vorstandsvertrag festgelegten Zielbetrag multipliziert. Hierdurch wird sowohl die finanzielle als auch die nichtfinanzielle Unternehmensentwicklung innerhalb des Geschäftsjahres abgebildet. Der Jahresbonus sieht für Vorstandsmitglieder einen Cap bei 125 % des Zielbetrags vor.

Operative EBT-Komponente

Das operative EBT ist eine maßgebliche Messkennzahl für den Erfolg der Geschäftsstrategie und eine langfristig erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft. Es zeigt die Ertragskraft eines Unternehmens und spiegelt somit den operativen Erfolg von Aurubis wider. Zudem trägt eine positive Entwicklung des EBT dazu bei, ein maßgebliches Ziel von Aurubis, die Steigerung des Unternehmenswertes, zu erreichen. Deshalb wurde als hauptsächliches Leistungskriterium für den Jahresbonus das Erreichen eines im Vergleich zum Vorjahr stabil positiven oder besseren EBT gewählt.

Die Zielerreichung für das operative EBT ermittelt sich auf Basis eines Ist/Ist-Vergleichs. Der Ist-Wert des operativen EBT im jeweiligen Geschäftsjahr wird mit dem Ist-Wert des operativen EBT des diesem Geschäftsjahr vorausgehenden Geschäftsjahres („Vorjahr“) verglichen. Bei einem gleichbleibenden operativen EBT gegenüber dem Vorjahr beträgt die Zielerreichung 100 %. Wird das operative EBT um 20 % gesteigert, so wird der Maximalwert von 125 % Zielerreichung erreicht. Bei einem operativen EBT von -40 % gegenüber dem Vorjahr wird der Mindestwert von 62,5 % Zielerreichung erreicht. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten (62,5 %; 100 %; 125 %) werden linear interpoliert. Wird der Maximalwert erreicht, so führen weitere Steigerungen des operativen EBT zu keinem Anstieg der Zielerreichung. Wird der Mindestwert unterschritten, beträgt die Zielerreichung 0 %. Ist das operative EBT sowohl im Vorjahr als auch im jeweiligen Geschäftsjahr negativ, ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Zielerreichung nach billigem Ermessen sachgerecht festzusetzen. Wird im Vorjahr ein positives operatives EBT erzielt und im jeweiligen Geschäftsjahr ein negatives EBT, so beträgt die Zielerreichung 0 %.

Im Geschäftsjahr 2020/21 betrug das operative EBT 353 Mio. €, im Vorjahr 221 Mio. €. Das operative EBT wurde somit um 60 % gesteigert. Die Zielerreichung beträgt nach linearer Interpolierung für alle Vorstandsmitglieder 125 %.

Individuelle Leistungen des Vorstands im Geschäftsjahr 2020/21

Daneben haben auch nichtfinanzielle Kriterien maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg der Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Deshalb legt der Aufsichtsrat für die Gewährung des Jahresbonus zusätzlich jährlich konkrete Leistungskriterien fest, die individuell oder für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sein können.

Die Leistungsbeurteilung des Vorstandsmitglieds erfolgt anhand zuvor festgelegter Kriterien durch den Aufsichtsrat: Neben einer Gewichtung der Ziele werden Zielwerte, die einer Zielerreichung von 100 % entsprechen, festgelegt. Der Grad der Zielerreichung kann vom Aufsichtsrat linear oder abgestuft zwischen 0 % und maximal 125 % festgestellt werden.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2020/21 hat der Aufsichtsrat im Einklang mit dem Vergütungssystem übergreifende Ziele mit folgender Gewichtung für den Gesamtvorstand festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat dabei darauf geachtet, dass die Zielsetzungen anspruchsvoll und ambitioniert sind.

Die konkreten Zielerreichungen für das Geschäftsjahr 2020/21 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zielerreichungen im Geschäftsjahr 2020/21

Beschreibung	Anteil Gesamtziel	Zielwertmessung	Gewichtung
Strategische Unternehmensentwicklung			
PIP-Programm	35 %	125 %	43,8 %
Integration der Metallo-Gruppe	25 %	125 %	31,3 %
Mitarbeiter			
Reduzierung der Unfälle	15 %	0 %	0 %
Digitalisierung			
Entwicklung Digitalstrategie für Aurubis-Konzern	10 %	125 %	12,5 %
Corporate Social Responsibility			
Verbesserung im Nachhaltigkeitsrating	5 %	125 %	6,3 %
Umsetzung RDE Projekt	10 %	125 %	12,5 %
Zielwertmessung (Gesamt)			106,4 %

Beim Kriterium Strategische Unternehmensentwicklung stellte der Aufsichtsrat aufgrund erfolgreicher Umsetzung des PIP sowie der erfolgreichen Integration der Metallo-Gruppe eine Zielerreichung von 125 % fest. Beim Kriterium Mitarbeiter konnte eine Reduzierung der Unfälle nicht erreicht werden. Der Aufsichtsrat stellte daher eine Zielerreichung von 0 % fest. Beim Kriterium Digitalisierung stellte der Aufsichtsrat eine Zielerreichung von 125 % fest, da die Entwicklung der Digitalstrategie entsprechend den Vorgaben vorangeschritten ist. Beim Kriterium Corporate Social Responsibility hat der Aufsichtsrat aufgrund der Verbesserung im Nachhaltigkeitsrating EcoVadis und Erreichung des Platin-Status für den Aurubis-Konzern eine Zielerreichung von 125 % festgestellt. Im Rahmen des RDE-Projekts („Reduktion diffuser Emissionen“) wurde eine Zielerreichung von 125 % festgesetzt.

Auf der Grundlage der Zielerreichung („ZE“) für die beiden Komponenten (125 % bezüglich operatives EBT und 106,4 % bezüglich individueller Leistung) errechnete sich nach dem Vergütungssystem der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2020/21 für jedes Vorstandsmitglied wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{(ZE EBT x \% x 60\%) + (ZE individuelle Leistung x \% x 40\%)} \\ \times \\ \text{Zielbetrag des Vorstandsmitglieds} \\ = \\ \text{Jahresbonus des Vorstandsmitglieds} \end{array}$$

Damit ergibt sich für die einzelnen Vorstandsmitglieder der in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Jahresbonus 2020/21.

Jahresbonus 2020/21

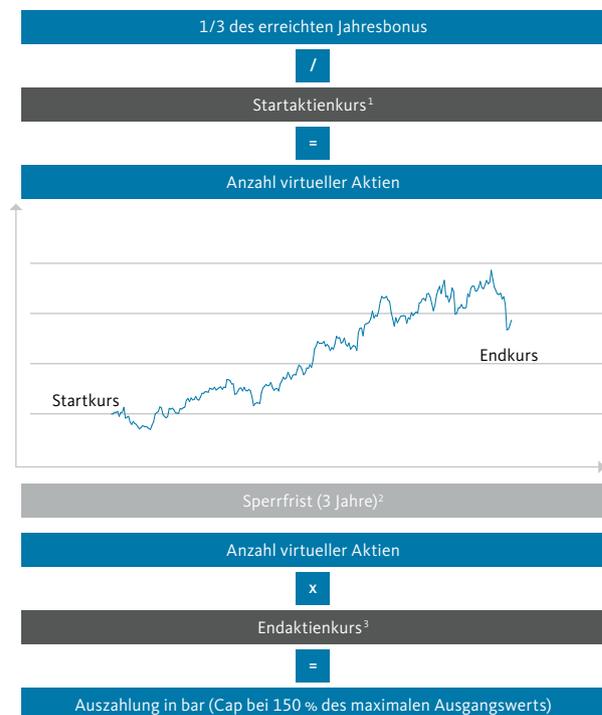
in €	
Roland Harings	705.360
Dr. Heiko Arnold	479.645
Dr. Thomas Bünger	479.645
Rainer Verhoeven	479.645

Der erreichte Jahresbonus 2020/21 eines jeden Vorstandsmitglieds wird im Geschäftsjahr 2021/22 entsprechend den Vorgaben des Vergütungssystems zu zwei Dritteln in bar ausgezahlt und ein Drittel wird virtuell in Aktien der Gesellschaft angelegt (Aktien-Deferral).

Aktien-Deferral im Geschäftsjahr 2020/21

Die Überführung eines Teils der variablen Vergütung in ein Aktien-Deferral fördert die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft, indem es die Vorstandsmitglieder dazu anreizt, den Unternehmenswert zu steigern, die Interessen von Vorstand und Aktionären in direkten Einklang bringt sowie die Attraktivität der Gesellschaft am Kapitalmarkt steigert.

Funktionsweise Aktien-Deferral



¹ Arithmetisches Mittel des Xetra-Schlusskurses der Aurubis-Aktie an der Frankfurter Börse über die letzten 30 Handelstage vor Beginn der Sperrfrist.

² Im Vergütungssystem 2017 beträgt die Sperrfrist 2 Jahre.

³ Arithmetisches Mittel des Xetra-Schlusskurses der Aurubis-Aktie an der Frankfurter Börse über die letzten 30 Handelstage vor Ende der Sperrfrist.

Ein Drittel des Jahresbonus 2020/21 eines jeden Vorstandsmitglieds wird im Geschäftsjahr 2021/22 entsprechend den Vorgaben des Vergütungssystems virtuell in Aktien der Gesellschaft angelegt (Aktien-Deferral).

Die Anzahl der virtuellen Aktien zu Beginn der dreijährigen Sperrfrist berechnet sich durch Division eines Drittels des erreichten Jahresbonus durch den Startaktienkurs. Der Startaktienkurs bezeichnet dabei das arithmetische Mittel des Xetra-Schlusskurses der Aurubis-Aktie an der Frankfurter Börse über die letzten 30 Handelstage vor Beginn der dreijährigen Sperrfrist des Deferrals. Für das Aktien-Deferral 2020/21 lag der Startaktienkurs bei 68,93 €. Die Anzahl der den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr nach dem Vergütungssystem 2020 sowie in den Vorjahren nach dem Vergütungssystem 2017 zugeteilten virtuellen Aktien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Anzahl zugeteilter virtueller Aktien

	2020/21	2019/20	2018/19	2017/18
	Ablauf Haltefrist 30.09.2024	Ablauf Haltefrist 30.09.2022	Ablauf Haltefrist 30.09.2021	Ablauf Haltefrist 30.09.2020
Roland Harings	3.411,00	3.268,75	1.515,68	-
Dr. Heiko Arnold	2.319,48	0 ¹	-	-
Dr. Thomas Büniger	2.319,48	2.010,28	1.783,96	-
Rainer Verhoeven	2.319,48	2.222,75	2.740,53	1.882,92 ²

¹ Aufgrund des unterjährigen Eintrittes im GJ 2019/20 wurde bei Herrn Dr. Arnold der gesamte Jahresbonus des GJ 2019/20 pro-rata temporis berechnet. Die Überführung eines Drittels des Jahresbonus ins Aktien-Deferral fand entsprechend nicht statt und wurde mit der Zahlung des gesamten Jahresbonus abgegolten.

² Auszahlung erfolgte im Januar 2021.

Nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist (unter dem Vergütungssystem 2017 und für den ehemaligen Vorstand Dr. Thomas Büniger nach Ablauf von 2 Jahren) wird die Anzahl an virtuellen Aktien mit dem Endaktienkurs multipliziert. Der Endaktienkurs ergibt sich ebenfalls aus dem arithmetischen Mittel des Xetra-Schlusskurses der Aurubis-Aktie an der Frankfurter Börse über die letzten 30 Handelstage, diesmal vor Ende der Sperrfrist. Der resultierende Betrag wird in bar an die Vorstandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlungshöhe ist jedoch auf 150 % des Ausgangswerts begrenzt.

Im Geschäftsjahr 2020/21 erfolgten folgende Auszahlungen aus Aktien-Deferrals entsprechend den Vorgaben des Vergütungssystems 2017:

Auszahlungen aus Aktien Deferral im Geschäftsjahr 2020/21

	Pro-gramm	Halte-frist	Anzahl virtuelle Aktien	Start-aktien-kurs	End-aktien-kurs	Betrag
Roland Harings	-	-	-	-	-	-
Dr. Heiko Arnold	-	-	-	-	-	-
Dr. Thomas Büniger	-	-	-	-	-	-
Rainer Verhoeven	Aktien Deferral 2017/18	2 Jahre	1.882,92	60,39 €	59,52€	112.072€

Performance Cash Plan im Geschäftsjahr 2020/21

Der Performance Cash Plan sieht eine, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechende, vierjährige, zukunftsbezogene Performance-Periode vor (unter dem Vergütungssystem 2017 und für den ehemaligen Vorstand Dr. Thomas Büniger beträgt die Periode 3 Jahre). Maßgebliches Erfolgsziel ist der durchschnittliche operative Return on Capital Employed (ROCE) des Aurubis-Konzerns während der vierjährigen Performance-Periode. Mit dem ROCE als Leistungskriterium und dem ambitionierten Zielkorridor für die variable Vergütung wird die mehrjährige variable Vergütung direkt mit dem operativen Unternehmenserfolg verbunden und an der finanzwirtschaftlichen Zielsetzung der Gesellschaft, eine signifikante Prämie auf die Kapitalkosten zu erwirtschaften, ausgerichtet. Diese Zielsetzung reflektiert das kommunizierte Ziel, jährlich einen ROCE zu erwirtschaften, der deutlich über dem Kapitalkostensatz liegt.

Funktionsweise Performance Cash Plan



¹ Im Vergütungssystem 2017 beträgt die Performance Periode 3 Jahre.

Zur Feststellung der endgültigen Zielerreichung des Performance Cash Plans wird am Ende der Performance-Periode der Durchschnitt des jährlich nach Ende der jeweiligen Geschäftsjahre erreichten operativen ROCE während der Performance-Periode bestimmt. Der Aufsichtsrat legt bei der Gewährung jeder Tranche einen Wert bei 100 % Zielerreichung („Zielwert“) für den durchschnittlichen operativen ROCE sowie Werte für 50 % Zielerreichung („Mindestwert“) und 125 % Zielerreichung („Maximalwert“) fest.

Der Zielwert des durchschnittlichen operativen ROCE für die vierjährige Tranche 2020/21 – 2023/24 beträgt 12 %, der Mindestwert 6 % und der Maximalwert 15 %. Für Dr. Thomas Bünger beträgt der Zielwert des durchschnittlichen operativen ROCE für die dreijährige Tranche 2020/21–2022/23 ebenso 12 %, der Mindestwert 6 % und der Maximalwert 15 %.

Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten (50 %, 100 %, 125 %) werden linear interpoliert. Wird der Mindestwert unterschritten, findet keine Auszahlung aus dem Performance Cash Plan statt. Wird der Maximalwert erreicht, so führen weitere Steigungen des durchschnittlichen operativen ROCE zu keinem Anstieg der Zielerreichung.

Die Auszahlung findet am Ende der jeweiligen vierjährigen Periode in bar statt.

Die Auszahlung des Performance Cash Plans 2020/21 erfolgt entsprechend den Vorgaben des Vergütungssystems 2020 nach Ablauf der Performance-Periode 2020/21 bis 2023/24 bzw. für Dr. Thomas Bünger nach Ablauf der Performance-Periode 2020/21 bis 2022/23 in bar.

Im Geschäftsjahr 2020/21 erfolgten folgende Auszahlungen aus Performance Cash Plänen entsprechend den Vorgaben des Vergütungssystems 2017:

Auszahlungen aus dem Performance Cash Plan im Geschäftsjahr 2020/21

	Pro-gramm	Perfor-mance Period	ROCE Ziel-wert	ROCE Durch-schnitt	Ziel-errei-chung	Betrag
Roland Harings	-	-	-	-	-	-
Dr. Heiko Arnold	Performance Cash Plan 2019/20	-	-	-	-	35.025 € ¹
Dr. Thomas Bünger	-	-	-	-	-	-
Rainer Verhoeven	Performance Cash Plan 2017/18	3 Jahre	12 %	10,94 %	91,16 %	185.974 €

¹ Aufgrund des unterjährigen Eintrittes im GJ 2019/20 wurde bei Herrn Dr. Arnold der Performance Cash Plan aus dem GJ 2019/20 als Einmalzahlung ausbezahlt.

HÖHE DER VERGÜTUNG DES VORSTANDS IM GESCHÄFTSJAHR 2020/21

Insgesamt betrug die Vergütung der aktiven Mitglieder des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020/21 3.232.387 €.

Für die Pensionsansprüche der Vorstandsmitglieder hat die Gesellschaft auf Basis von IFRS Pensionsrückstellungen gebildet. Im Berichtsjahr betragen die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die aktiven Vorstandsmitglieder 800.000 €. Dieser Betrag entspricht den Beiträgen an eine externe Altersversorgung.

Frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene erhielten im Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt 2.862.241 €, die Rückstellungen für ihre Pensionsansprüche betragen insgesamt 28.463.374 € nach HGB bzw. 31.976.822 € nach IAS.

MALUS & CLAWBACK

Des Weiteren sehen die Vorstandsverträge eine Malus- sowie eine Clawback-Regelung vor. Falls sich herausstellt, dass das Vorstandsmitglied vorsätzlich gegen eine wesentliche Sorgfaltspflicht nach § 93 AktG, eine wesentliche dienstvertragliche Pflicht, sonstige

wesentliche Handlungsgrundsätze der Gesellschaft, z. B. aus dem Verhaltenskodex oder den Compliance-Richtlinien, verstoßen hat und dieser Verstoß die Voraussetzungen einer groben Pflichtverletzung erfüllt, die einen Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Vorstands gemäß § 84 Abs. 3 AktG rechtfertigen, so kann der Aufsichtsrat die noch nicht ausbezahlte variable Vergütung teilweise oder vollständig auf null reduzieren („Malus“) oder auch den Nettobetrag einer bereits ausbezahlten variablen Vergütung teilweise oder vollständig zurückfordern („Clawback“).

Zudem haben die Vorstandsmitglieder eine bereits ausbezahlte variable Vergütung zurückzubezahlen, falls und soweit sich nach der Auszahlung herausstellt, dass der der Berechnung des Zahlungsbetrages zugrunde liegende testierte und festgestellte Konzernabschluss fehlerhaft war und daher nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften korrigiert werden muss und unter Zugrundelegung des korrigierten testierten Konzernabschlusses sowie des jeweils maßgeblichen Vergütungssystems ein geringerer oder kein Zahlungsbetrag aus der variablen Vergütung geschuldet worden wäre.

Im Geschäftsjahr 2020/21 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile einzubehalten beziehungsweise zurückzufordern, keinen Gebrauch gemacht.

EINHALTUNG VERGÜTUNGSBEREICHEN

Für das Geschäftsjahr 2020/21 ist zusätzlich neben den betragsmäßigen Höchstgrenzen für die einjährige und mehrjährige variable Vergütung entsprechend § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung des Geschäftsjahres insgesamt (inklusive Nebenleistungen und Versorgungszusage) vorgesehen. Diese Maximalvergütung liegt für den Vorstandsvorsitzenden bei 2.600.000 € und für ein ordentliches Vorstandsmitglied bei 1.800.000 €. Sollte die Vergütung für das Geschäftsjahr 2020/21 die genannte Höchstgrenze überschreiten, erfolgt eine entsprechende Kürzung der zuletzt zur Auszahlung anstehender Vergütungsbestandteile (in der Regel Aktien-Deferral oder Performance Cash Plan).

Diese Grenzen sind, wie sich aus der nachstehenden Gegenüberstellung ergibt, eingehalten worden.

Vergütungsbergrenzen

in €	Maximalvergütung	Gewährte und geschuldete Vergütung (Zufluss)
Roland Harings	2.600.000	1.262.510
Dr. Heiko Arnold	1.800.000	712.501
Dr. Thomas Büniger	1.800.000	877.198
Rainer Verhoeven	1.800.000	1.180.178

LEISTUNGEN IM FALL DER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund wird im Rahmen des Vergütungssystems eine Abfindung gezahlt, die auf zwei Jahresgesamtvergütungen begrenzt ist und keinen längeren Zeitraum als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet. Die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, erfolgt regulär nach Ablauf der ursprünglich festgelegten Fälligkeitszeitpunkte – es erfolgt keine vorzeitige Auszahlung. Wird der Anstellungsvertrag aus einem zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen.

Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) werden nicht vereinbart.

Zudem sind in den Anstellungsverträgen keine nachvertraglichen Wettbewerbsverbote enthalten. Daher wird die Zahlung einer Karenzentschädigung im Vergütungssystem nicht vorgesehen.

Den Vorstandsmitgliedern wurden im Geschäftsjahr 2020/21 auch keine Leistungen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt.

KEINE ABWEICHUNG VOM VERGÜTUNGSSYSTEM

Der Aufsichtsrat kann gemäß § 87a Abs. 2 AktG vorübergehend von dem Vergütungssystem des Vorstands abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Die Festsetzung der festen und variablen Vergütung

im Geschäftsjahr 2020/21 entspricht den Vorgaben des Vergütungssystems; Abweichungen gab es keine.

ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER VORSTANDSVERGÜTUNG

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2020/21 die Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung überprüft und die Angemessenheit der Vorstandsvergütung bestätigt.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die Üblichkeit der Vergütung. Dazu wird die Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen sowie das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft, auch in der zeitlichen Entwicklung betrachtet. Zum oberen Führungskreis zählen nach Definition des Aufsichtsrats die Senior Vice Presidents der Aurubis AG. Zur Belegschaft zählen sämtliche Mitarbeiter der Aurubis AG (tariflich und außertariflich).

Als Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung des Vorstands werden die Unternehmen des MDAX und SDAX gewählt, da diese Unternehmen insbesondere in Größe und Komplexität vergleichbar sind. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat regelmäßig, wie sich die wirtschaftliche Lage des Aurubis-Konzerns im Vergleich zu den Unternehmen des MDAX und SDAX entwickelt hat.

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS GRUNDSÄTZE DES SYSTEMS ZUR VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 2 der Satzung der Aurubis AG geregelt. Sie orientiert sich an der unterschiedlichen Beanspruchung im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Die Hauptversammlung hat gemäß § 113 Abs. 3 AktG am 11.02.2021 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz der bei der Ausübung seines Amtes entstandenen Auslagen eine feste Vergütung von 75.000 €/Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte dieses Betrags.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Personal- und/oder Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Vergütung in Höhe von 15.000 €/Geschäftsjahr pro Ausschuss. Aufsichtsratsmitglieder, die den weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine feste Vergütung in Höhe von 7.500 €/Geschäftsjahr pro Ausschuss. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten pro Vorsitz in einem Ausschuss das Doppelte des Betrags/Geschäftsjahr.

Die feste Vergütung für die Ausschusstätigkeiten wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats auf 25.000 €/Geschäftsjahr begrenzt. Die Begrenzung für jeden Vorsitzenden eines Ausschusses beträgt 50.000 €/Geschäftsjahr.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse nicht während des vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihres Amtes. Des Weiteren erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 €.

Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung

Das System entspricht insgesamt den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019. Der Aufsichtsrat ist in erster Linie für die Beratung und Überwachung des Vorstands zuständig, weshalb entsprechend der Anregung in G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex ausschließlich, also zu 100 %, fixe Vergütungsbestandteile nebst Auslagenersatz, nicht aber variable Vergütungselemente vorgesehen sind. Die Fixvergütung stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe und leistet so einen mittelbaren Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Das Vergütungssystem incentiviert Aufsichtsratsmitglieder zugleich, sich proaktiv für die Förderung der Geschäftsstrategie einzusetzen, indem entsprechend G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden, der besonders eng an der Besprechung strategischer Fragen beteiligt ist (D.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex), und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt wird.

VERGÜTUNG DES AUFSICHRATS IM GESCHÄFTSJAHR 2020/21

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden in Übereinstimmung mit dem in der Satzung niedergelegten und vorstehend dargestellten Vergütungssystem vergütet. Sie erhielten im Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt 1.549.000 €.

Die individuelle Vergütung kann folgender Tabelle entnommen werden:

Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21

in €

Name		Feste Vergütung	Vergütung für Ausschusstätigkeit	Sitzungsgeld	Insgesamt
Prof. Dr. Fritz Vahrenholt	2019/20	225.000	50.000	9.000	284.000
	2020/21	225.000	50.000	9.000	284.000
Deniz Filiz Acar	2019/20	75.000	15.000	9.000	99.000
	2020/21	75.000	15.000	8.000	98.000
Andrea Bauer	2019/20	75.000	22.500	9.000	106.500
	2020/21	75.000	22.500	8.000	105.500
Christian Ehrentraut	2019/20	75.000	15.000	10.000	100.000
	2020/21	75.000	15.000	10.000	100.000
Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann	2019/20	75.000	25.000	12.000	112.000
	2020/21	75.000	25.000	14.000	114.000
Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob	2019/20	75.000	22.500	10.000	107.500
	2020/21	75.000	22.500	11.000	108.500
Jan Koltze	2019/20	75.000	25.000	13.000	113.000
	2020/21	75.000	25.000	13.000	113.000
Dr. Stephan Krümmer	2019/20	75.000	45.000	14.000	134.000
	2020/21	75.000	45.000	16.000	136.000
Dr. Elke Lossin	2019/20	75.000	15.000	10.000	100.000
	2020/21	75.000	15.000	11.000	101.000
Dr. Sandra Reich	2019/20	75.000	15.000	10.000	100.000
	2020/21	75.000	15.000	11.000	101.000
Stefan Schmidt	2019/20	150.000	25.000	13.000	188.000
	2020/21	150.000	25.000	12.000	187.000
Melf Singer	2019/20	75.000	15.000	10.000	100.000
	2020/21	75.000	15.000	11.000	101.000
Insgesamt	2019/20	1.125.000	290.000	129.000	1.544.000
	2020/21	1.125.000	290.000	134.000	1.549.000

Mangels variabler Vergütungsbestandteile gibt es keine Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, und es wurde auch nicht von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Hamburg, den 01.12.2021

Für den Vorstand


Roland Harings
Vorsitzender


Rainer Verhoeven
Mitglied

Für den Aufsichtsrat


Prof. Dr. Fritz Vahrenholt
Vorsitzender

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Hamburg, den 01.12.2021

Der Vorstand


Roland Harings
Vorsitzender


Dr. Heiko Arnold
Mitglied


Rainer Verhoeven
Mitglied

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aurubis AG, Hamburg

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Konzernabschluss der Aurubis AG, Hamburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 30. September 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamt-ergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlagebericht der Aurubis AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 geprüft. Die mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB zusammengefasste Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB, auf die im Abschnitt „Rechtliche Angaben“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird, sowie den mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 289c bis 289e HGB zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach §§ 315b Abs. 3 und 315c HGB, auf den im Abschnitt „Gesonderter nichtfinanzieller Bericht“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 30. September 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 und

- » vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Inhalte der oben genannten mit der Erklärung zur Unternehmensführung zusammengefassten Konzern-erklärung zur Unternehmensführung sowie des mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 waren. Diese

Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ❶ Bilanzielle Abbildung wesentlicher Unternehmenstransaktionen in Bezug auf den geplanten Teilverkauf der Flachwalzsparte
- ❷ Finanzinstrumente – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
- ❸ Bereinigungen des EBT und des ROCE um Sondereinflüsse

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Ⓐ Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht)
- Ⓑ Prüferisches Vorgehen

❶ BILANZIELLE ABBILDUNG WESENTLICHER UNTERNEHMENSTRANSAKTIONEN IN BEZUG AUF DEN GEPLANTEN TEILVERKAUF DER FLACHWALZSPARTE

- Ⓐ m Konzernabschluss werden unter den Bilanzposten „Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ und „Schulden aus zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten“ die Vermögenswerte (EUR 138 Mio.) und Schulden (EUR 38 Mio.) der Veräußerungsgruppe Flachwalzsparte ausgewiesen. Die Veräußerungsgruppe besteht aus sämtlichen Vermögenswerten und Schulden der rechtlichen Einheiten Aurubis Netherlands BV, Zupthen/Niederlande, Aurubis Mortara S.p.A., Mortara/Italien, Aurubis UK Ltd., Smethwick/Großbritannien, und Aurubis Slovakia s.r.o., Dolný Kubín/Slowakei. Die Vermögenswerte sind in Höhe von EUR 20 Mio. vor Steuern wertgemindert. Die Aurubis AG hat am 9. August 2021 ein Term Sheet mit der Intek Group S.p.A., Mailand/Italien, über den Verkauf sämtlicher Anteile an den oben genannten Gesellschaften unterzeichnet. Ein Kaufvertrag wurde bisher nicht unterzeichnet. Die gesetzlichen Vertreter sehen aufgrund der Unterzeichnung des Term Sheets den Abgang der Vermögenswerte und Schulden als höchstwahrscheinlich an und bilanzieren daher diese Veräußerungsgruppe als zur Veräußerung gehalten. Der Sachverhalt war für uns deshalb von besonderer Bedeutung, da die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, ob es sich bei den vom Term Sheet umfassten Vermögenwerten und Schulden um eine zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppe handelt, ermessensbehaftet ist. Weiterhin ist die Bewertung der

Vermögenswerte und Schulden, die übertragen werden sollen, aufgrund der diesbezüglichen Vorgaben des IFRS 5 komplex. Die Angaben zur geplanten Veräußerung sind im Abschnitt „Akquisitionen und zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ im Konzernanhang enthalten.

- Ⓑ Zunächst haben wir uns mit der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter der Aurubis AG auseinandergesetzt und geprüft, inwieweit (ob, wann und in welchem Umfang) eine Veräußerungsgruppe nach IFRS 5 vorliegt. Zur Beurteilung der Klassifizierung der übergehenden Vermögenswerte und Schulden als zur Veräußerung gehalten haben wir umfangreiche Gespräche mit den gesetzlichen Vertretern über die von ihnen hierzu getroffenen Annahmen geführt. Wir haben über das den geplanten Transaktionen zugrunde liegende Term Sheet hinaus weitere Nachweise hierfür, z. B. die Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Schriftverkehr zwischen der Aurubis AG und dem potenziellen Käufer, eingeholt. Anhand dieser Nachweise und weiterer recherchierter öffentlich verfügbarer Informationen haben wir beurteilt, ob und wann die Voraussetzungen für die Einstufung als zur Veräußerung gehalten erfüllt waren. Hierzu haben wir auch schriftliche Erklärungen der gesetzlichen Vertreter eingefordert. Nachfolgend haben wir die Vollständigkeit der in die Veräußerungsgruppe einbezogenen Vermögenswerte und Schulden und deren Abgrenzung geprüft. Wir haben weiterhin untersucht, ob die Bewertung der als zur Veräußerung eingestufteten Vermögenswerte und deren dazugehörigen Schulden sachgerecht unter Berücksichtigung eines etwaig notwendigen Wertminderungsbedarfs erfolgt ist. Schließlich haben wir beurteilt, ob der Ausweis einschließlich der zugehörigen Angaben im Konzernanhang zutreffend ist.

❷ FINANZINSTRUMENTE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN

- Ⓐ Die Gesellschaften des Aurubis-Konzerns schließen eine Vielzahl unterschiedlicher derivativer Finanzinstrumente zur Absicherung gegen Währungs- und Warenpreisisiken aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ab. Basis dafür ist die von den gesetzlichen Vertretern vorgegebene Sicherungspolitik, die in entsprechenden internen Richtlinien dokumentiert ist. Ziel des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten ist es, in Bezug auf Ergebnis und Zahlungsmittelflüsse die Volatilitäten zu reduzieren, welche auf Veränderungen von Wechselkursen (im Wesentlichen bei Fremdwährungsver- und -einkäufen), und von Kupferpreisen im Metallein- und -verkauf zurückzuführen sind.

Das Nominalvolumen der abgeschlossenen Derivate beläuft sich zum 30. September 2021 auf EUR 5,5 Mrd.. Die beizulegenden Zeitwerte der derivativen Finanzinstrumente werden mit Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag vorliegenden Marktdaten (Marktwerte) ermittelt. Die positiven Marktwerte der insgesamt zur Sicherung eingesetzten derivativen Finanzinstrumente betragen zum 30. September 2021 netto EUR 122 Mio.; die negativen Marktwerte belaufen sich auf EUR 165 Mio. Soweit die im Aurubis-Konzern eingesetzten Finanzinstrumente wirksame Sicherungsgeschäfte künftiger Zahlungsströme im Rahmen von Sicherungsbeziehungen nach den Vorschriften des IFRS 9 sind, werden Änderungen des beizulegenden Zeitwertes bis zur Fälligkeit des gesicherten Zahlungsstroms (effektiver Teil) über die Dauer der Sicherungsbeziehung erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Zum Bilanzstichtag waren kumuliert EUR 18,3 Mio. als erfolgsneutrale Aufwendungen und Erträge vor Ertragsteuern erfasst. Aus unserer Sicht waren diese Sachverhalte aufgrund der hohen Komplexität und Anzahl der Geschäfte sowie der umfangreichen Anforderungen an Bilanzierung und Anhangangaben von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

Die Angaben der Gesellschaft zur Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten sind in Abschnitt „30. Finanzinstrumente“ des Konzernanhangs sowie im Risiko- und Chancenbericht des zusammengefassten Lageberichts enthalten.

- ⓑ Im Rahmen unserer Prüfung haben wir mit Unterstützung unserer internen Spezialisten aus dem Bereich Financial Risk unter anderem die vertraglichen und finanztechnischen Grundlagen gewürdigt und die Bilanzierung einschließlich der Eigenkapital- und Ergebniseffekte aus den diversen Sicherungsgeschäften nachvollzogen. Zusammen mit den Spezialisten haben wir das eingerichtete interne Kontrollsystem der Gesellschaft im Bereich der derivativen Finanzinstrumente einschließlich der internen Überwachung der Einhaltung der Sicherungspolitik gewürdigt und die Kontrollen hinsichtlich Gestaltung, Implementierung und Wirksamkeit geprüft. Ferner haben wir bei der Prüfung der Bewertung der Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert auch die Berechnungsmethoden auf Basis von Marktdaten für repräsentativ ausgewählte Stichproben nachvollzogen. Zur Prüfung der Effektivität der Sicherungsbeziehung haben wir die angewendeten Methoden analysiert und deren ordnungsmäßige systemseitige Implementierung nachvollzogen. Weiterhin haben wir uns zur Beurteilung der Vollständigkeit der erfassten Geschäfte und zur Prüfung der beizulegenden Zeitwerte der erfassten Geschäfte auf Bank- und Brokerbestätigungen gestützt. Hinsichtlich der erwarteten Zahlungsströme und der Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsgeschäften haben wir im Wesentlichen rückblickend die Sicherungsgrade der Vergangenheit beurteilt. Die Anhangangaben haben wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

③ BEREINIGUNGEN DES EBT UND DES ROCE UM SONDEREINFLÜSSE

- ⓐ Für Steuerungs- und Analysezwecke des Aurubis-Konzerns werden das operative EBT (Earnings before Taxes) und der operative ROCE (Return on Capital Employed) herangezogen, die jeweils um besondere Effekte bereinigt werden. In der Segmentberichterstattung des Konzernabschlusses der Aurubis AG werden die Bereinigungen in der Spalte „Überleitung/Konsolidierung“ dargestellt. Dabei werden, sofern vorhanden, zunächst die Positionen des nicht fortgeführten Geschäfts eliminiert und anschließend folgende Bewertungseinflüsse herausgerechnet: Bewertungsergebnisse aus der Anwendung des IAS 2 und der Bewertung von Metallderivatgeschäften bezogen auf die Hauptmetallbestände der Hütten-gesellschaften sowie nichtzahlungswirksame Effekte aus Kaufpreisallokationen. Im Konzernabschluss werden Bereinigungen des EBT in Höhe von EUR -492 Mio. aus den Bewertungseffekten der Vorräte und EUR 20 Mio. aus Effekten im Anlagevermögen dargestellt. Das operative EBT und der operative ROCE werden von den gesetzlichen Vertretern im Rahmen ihrer Kapitalmarkt-kommunikation als zentrale bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren verwendet. Weiterhin werden diese beiden Kennzahlen als Grad der Zielerreichung für die jährliche Erfolgsvergütung der Mitarbeiter des Aurubis-Konzerns herangezogen. Da die Ermittlung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren auf Basis der internen Vorgaben des Aurubis-Konzerns vorgenommen werden und hierbei ein Risiko zur einseitigen Ausübung von Ermessensspielräumen durch die gesetzlichen Vertreter besteht, waren die Bereinigungen des operativen EBT und des operativen ROCE im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung. Die Angaben der Gesellschaft zur Herleitung und Darstellung finanzieller Messgrößen sind im Abschnitt „Wirtschaftliche Entwicklung des Aurubis-Konzerns“ des zusammengefassten Lageberichts sowie in der Segmentberichterstattung im Konzernanhang dargestellt.
- ⓑ Zunächst haben wir die systematische und stetige Bereinigung der Kennzahlen untersucht. Wir haben unter anderem die Ermittlung des operativen EBT und des operativen ROCE nachvollzogen und die von den gesetzlichen Vertretern identifizierten Bereinigungen auf Übereinstimmung mit den internen Vorgaben gewürdigt. Damit einhergehend haben wir anhand der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der uns von Seiten der gesetzlichen Vertreter erteilten Auskünfte untersucht, ob die vorgenommenen Bereinigungen in Einklang mit den diesbezüglichen Angaben im zusammengefassten Lagebericht, insbesondere denen im Vergütungsbericht und den Erläuterungen in der Segmentberichterstattung stehen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- » den Bericht des Aufsichtsrats,
- » die mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB zusammengefasste Konzernklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB, auf die im Abschnitt „Rechtliche Angaben“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird,
- » den uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung zu stellenden mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 289c bis 289e HGB zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach §§ 315b Abs. 3 und 315c HGB, auf den im Abschnitt „Gesonderter nichtfinanzieller Bericht“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird,
- » die Versicherung der gesetzlichen Vertreter nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB bzw. nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht und
- » alle übrigen Teile des Geschäftsberichts,
- » aber nicht den Konzernabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben des zusammengefassten Lageberichts und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der mit der Erklärung zur Unternehmensführung zusammengefassten Konzernklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

- » Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen
- » wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben zum zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- » anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS UND DEN ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- » holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- » beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungs-

urteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECKE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3A HGB PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei, die den SHA256: BA85129E1C94A46D5ED1566A26D3E5AAF17DE167E5355D-56B3578220AEDCF6AF aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DIE ESEF-UNTERLAGEN

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

VERANTWORTUNG DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- » gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- » beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- » beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- » beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Februar 2021 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 12. Februar 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018/2019 als Konzernabschlussprüfer der Aurubis AG, Hamburg, tätig.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Annika Deutsch.

Hamburg, den 1. Dezember 2021

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Dinter
Wirtschaftsprüfer

Annika Deutsch
Wirtschaftsprüferin